

# Sitzungsbericht

Nr. 72

Ausgegeben in Bonn am 19. November 1951

1951

## Druckfehlerberichtigung.

In dem Bericht über die 71. Sitzung vom 26. Oktober 1951 muß es auf Seite 729 B Zeile 6 von unten statt „Ausschluß“ heißen „Einschluß“.

## 72. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 9. November 1951 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf  
 Bürgermeister Brauer  
 Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

### Anwesend:

#### Baden:

Dr. Eckert, Finanzminister  
 Dr. Schühly, Innenminister

#### Bayern:

Zietsch, Staatsmin. d. Finanzen  
 Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
 Dr. Koch, Staatssekretär

#### Berlin:

Dr. Schreiber, Bürgermeister  
 Dr. Klein, Senator  
 Dr. Haas, Senator

#### Bremen:

van Heukelum, Senator  
 Wolters, Senator

#### Hamburg:

Brauer, Bürgermeister  
 Dr. Nevermann, Bürgermeister

#### Hessen:

Dr. Troeger, Staatsmin. d. Finanzen

#### Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
 Albertz, Minister f. Soziales

#### Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister d. Finanzen  
 Dr. Spiecker, Minister o. P.  
 Dr. Amelunxen, Min. d. Justiz

#### Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
 Dr. Zimmer, Minister d. Innern und Sozialmin.  
 Becher, Minister der Justiz

#### Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident  
 Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft und Verkehr  
 Asbach, Minister f. Arbeit, Soziales u. Vertriebene

#### Württemberg-Baden:

Dr. Maier, Ministerpräsident  
 Dr. Frank, Finanzminister

#### Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident  
 Renner, Innenminister

Entwurf eines Gesetzes über **Gebühren für die Benutzung der Bundesautobahnen (Bundesautobahnen-Gebührengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 714/51) . . . . . 763 A

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 763 A, 764 A

Schäffer, Bundesfinanzminister . . . . . 763 C, 766 C

Brauer (Hamburg) . . . . . 763 D, 765 C

Zietsch (Bayern) . . . . . 765 A

Brandt (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 766 A

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein) . . . . . 767 D

Beschlußfassung: Ablehnung . . . . . 768 A

Entwurf eines **Bundesbahngesetzes** (BR-Drucks. Nr. 730/51) . . . . . 768 A

Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . . . 768 A

Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 769 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 716/51) . . . . . 769 A

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 769 A

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 769 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die Stundung der Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 717/51)** . . . . . 769 B  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 769 B  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 770 B, 770 C, 771 D, 775 C  
 Brauer (Hamburg) 770 B, 772 D, 774 D, 775 B  
 Asbach (Schleswig-Holstein) 770 C, 774 D, 775 C  
 Zietsch (Bayern) . . . . . 771 B  
 Dr. Lukaschek, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen 772 D, 773 D  
 Schäffer, Bundesfinanzminister . . . . . 773 B, 775 A  
 Albertz (Niedersachsen) . . . . . 773 C, 775 A  
**Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses und Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 774 A/775 D  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 695/51)** . . . . . 775 D  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 775 D  
 Zietsch (Bayern) . . . . . 776 B, 776 D  
 Dr. Haas (Berlin) . . . . . 776 C  
 Dr. Klein (Berlin) . . . . . 776 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen unter Annahme einer Erklärung . . . . . 776 C/D  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze (BR-Drucks. Nr. 704/51)** . . . . . 776 D  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 776 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung unter Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 777 B  
**Entwurf einer Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungs-Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 690/51)** . . . . . 777 B  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 777 B  
**Beschlußfassung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 777 B  
**Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zur Veräußerung eines bundeseigenen Motorschiffes im Werte von über 250 000 DM (BR-Drucks. Nr. 693/51)** . . . . . 777 B  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 777 B  
**Beschlußfassung:** Zustimmung . . . . . 777 C  
**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 703/51)** . . . . . 777 C  
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 777 C  
 Dr. Klein (Berlin) . . . . . 778 C, 778 D  
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesjustizministerium . . . . . 778 C  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen . . . . . 779 A  
**Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Zulagegesetz) (BR-Drucks. Nr. 697/51)** . . . . . 779 A  
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter . . . . . 779 A  
 Zietsch (Bayern) . . . . . 779 C  
**Beschlußfassung:** Annahme mit Änderungen . . . . . 779 C  
**Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes (BR-Drucks. Nr. 715/51)** . . . . . 779 C  
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter . . . . . 779 D  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 779 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung mit einer Einfügung . . . . . 779 D  
**Entwurf einer Verordnung G . . . /51 über Konsumbrot (BR-Drucks. Nr. 685/51)** . . . . . 779 D  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 779 D  
**Beschlußfassung:** Annahme mit Änderungen . . . . . 780 A  
**Entwurf einer Dritten Durchführungs-Verordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten (BR-Drucks. Nr. 669/51)** . . . . . 780 B  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 780 B  
**Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen . . . . . 780 C (D)  
**Zurückziehung des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBl. 1948 S. 21) und über die Aufhebung des § 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes vom 29. April 1949) (WiGBl. 1949 S. 97) (BR-Drucks. Nr. 711/51)** . . . . . 780 C  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 780 C  
**Beschlußfassung:** Zurückziehung des Entwurfs . . . . . 780 C  
**Ergänzung des Beschlusses des Bundesrates vom 5. Oktober 1951 — BR-Drucks. Nr. 606/51 (Beschluß) — betreffend Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker (Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten) (BR-Drucks. Nr. 606/1/51)** . . . . . 780 D  
 Dr. Schühly (Baden) . . . . . 780 D  
**Beschlußfassung:** Annahme der Ergänzung . . . . . 780 D  
**Behandlung von beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Klagen und Anträgen,**

(A) zu denen der Bundesrat um Stellungnahme gebeten wird . . . . .	781 A
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	781 A
Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	781 D
Beschlußfassung: Das vom Rechts- ausschuß vorgeschlagene Verfahren wird vorläufig gebilligt. Der Bundesrat behält sich aber die endgültige Entscheidung vor	781 D
Nächste Sitzung . . . . .	781 D

Die Sitzung wird um 10,09 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 72. Sitzung des Deutschen Bundesrats und darf die Herren Vertreter der Bundesregierung sowie die Damen und Herren der Presse begrüßen.

Der Sitzungsbericht über die 71. Sitzung liegt Ihnen vor. — Wenn keine Beanstandungen erfolgen, ist er genehmigt.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Gebühren für die Benutzung der Bundesautobahnen (Bundesautobahnen-Gebührengesetz) (BR-Drucks. Nr. 714/51).**

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bevor ich den Bericht über das Bundesautobahnen-Gebührengesetz erstatte, möchte ich mit freundlicher Genehmigung des Herrn Präsidenten auf einige Ausführungen zurückkommen, die der Herr Bundesfinanzminister in der gestrigen Sitzung des Bundestages Zeitungsnachrichten zufolge über die **Aufwandsteuer** gemacht hat. Der Herr Bundesfinanzminister hat bei dieser Gelegenheit ausgeführt, daß der Vorschlag des Bundesrates von der Bundesregierung als unsozial abgelehnt werde. Wir hatten ja zur Erwägung anheimgestellt, ob nicht eine leichte **Erhöhung der Umsatzsteuer** an Stelle der Aufwandsteuer in Kauf genommen werden könne. Ich bin eigentlich über diese Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers sehr überrascht, weil er uns bekanntlich in der Sitzung des Bundesrates, in der wir diesen Kompromißvorschlag gemacht hatten, verschiedentlich seine Dankbarkeit bezeugte und wir daher der Ansicht sein durften, daß dieser Vorschlag für ihn ein Rettungsanker in seinem Bemühen sein könnte, das Defizit in seinem Etat zu decken. Ich verstehe auch nicht ganz, weshalb nun auf einmal diese leichte Erhöhung der Umsatzsteuer, die, wie ich schon sagte, von uns zur Erwägung gestellt worden war, so unsozial sein sollte, nachdem die erhebliche Erhöhung von 3 % auf 4 % vor wenigen Monaten nicht als unsozial bezeichnet worden ist und da zweifellos die Erhöhung um 1/4 % auf 4 1/4 % ebenso leicht und ohne Leidschmerzen von der Wirtschaft verdaut worden wäre wie die 4 %, falls uns dieser Vorschlag vorgelegt worden wäre. Sozial an der Aufwandsteuer ist meiner Ansicht nach nur der Name. Die Firmenbezeichnung ist, abgesehen von Trüffeln und Austern und einigen wenigen Artikeln, wirklich nicht ganz echt. Sie ist auch nicht sozial, wie man überhaupt zur Zeit nicht von sozialen Steuern sprechen kann, nachdem die Steuerschraube so erheblich angezogen worden ist.

Präsident **KOPF**: Herr Kollege Weitz, nachdem Sie diese Erklärung zu einer Äußerung des Herrn Bundesfinanzministers im Bundestag abgegeben haben, möchte ich dem Herrn Bundesfinanzminister, der darum gebeten hat, gleich jetzt das Wort dazu erteilen, damit wir die weiteren Verhandlungen nicht mit dieser Auseinandersetzung belasten.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Es ist richtig, ich habe gestern bei der Aussprache über den Gesetzentwurf über eine Aufwandsteuer im Namen der Bundesregierung Stellung genommen, und zwar so, wie in dem Bericht über die 173. Sitzung des Bundestages ja auch enthalten ist. Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie sich dem Vorschlag einer **Erhöhung der Umsatzsteuer** nicht anschließen könne. Dieser Standpunkt wurde aber nicht mit dem Wort „unsozial“ begründet. Wenn ich jetzt mein Gewissen erforsche, ist mir nicht erinnerlich, das Wort „unsozial“ gebraucht zu haben, insbesondere nicht mit Rücksicht auf den Vorschlag des Bundesrates. Die **Erklärung** war — das Stenogramm wird ja zur Verfügung stehen — dem Inhalt nach folgende: Ich erkenne an, daß der Bundesrat mit mir und der Bundesregierung der Überzeugung war, es müsse, wenn die Aufwandsteuer nicht genehmigt werden sollte, ein anderer Ausgleich geschaffen werden. Das habe ich auch hier im Bundesratsplenum als Positivum anerkannt. Zweitens habe ich erklärt: Die Bundesregierung kann sich dem Vorschlag auf Umsatzsteuererhöhung nicht anschließen. Ich habe zwei Gründe genannt. Einmal kann sich die Bundesregierung nicht in die Lage begeben, nachdem nun einmal eine Agitation, die stark von dem Gesichtspunkt — wie ich mich ausgedrückt habe — der *res privatae* getragen war, entfaltet worden ist, die Rolle zu spielen, als ob sie sich auf eine **Besteuerung des kleinen Mannes**, der diese Propaganda bisher nicht entfalten konnte, abdrängen lasse. Ferner habe ich erklärt: Die Bundesregierung will nicht den Vorwand dazu bieten, daß ihr ihr früheres Wort vorgehalten wird, sie wolle jede Besteuerung des allgemeinen Verbrauchs vermeiden, um keine Unruhe in die Preis- und Lohnbewegung hineinzutragen, daß also eine Umsatzsteuererhöhung, wenn sie sich jetzt dazu entschliesse, als Bruch dieser Erklärung betrachtet wird. Ich habe allerdings folgendes hinzugefügt. Wenn ich mir einmal eine Grenze gesetzt habe wie die Grenze von 4 % und über diese Grenze hinausgehe — gleichgültig, ob um ein 1/4 % oder mehr —, dann kann psychologisch die Wirkung eintreten, daß dieses Viertelprozent als ein Bruch der Erklärung und als der erste Schritt zu weiteren zusätzlichen prozentualen Erhöhungen betrachtet wird. Ich weiß nicht, ob der Herr Kollege Weitz meine gestrige Erklärung mit angehört hat.

(Dr. Weitz: Nein, ich habe sie in der Zeitung gelesen!)

Wenn er sie nicht mit angehört hat, dann hat er seine Kenntnisse der Presse entnommen. Ich nehme an, daß die Presse einen gekürzten Auszug gebracht hat, der nicht dem Wortlaut und der Absicht meiner Rede, sondern vielleicht etwas der subjektiven Auffassung des Berichterstatters entsprochen hat.

**BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Kontroverse des Herrn Kollegen Dr. Weitz mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen

(A) kann nicht eine Kontroverse Bundesrat versus Finanzminister sein. Ich muß das deshalb betonen, weil ich im Bundesrat meine Stimme gegen jede weitere Erhöhung der Umsatzsteuer erheben würde. Die Frage ist in Deutschland überhaupt nicht, ob mehr Steuern erhoben werden sollen, sondern es geht um die Frage, wie die Steuern in der richtigen Weise aufgebracht werden. Wenn der Herr Bundesfinanzminister mich fragt, wie er sie finden soll, dann sage ich ihm, daß die **Einkommen- und Körperschaftsteuer auf dem Lande** von der Landwirtschaft überhaupt nicht gezahlt wird, daß die Landwirtschaft bei den Millionen, die sie heute nicht nur durch die gute Ernte, sondern auch durch die enormen Preise verdient, endlich zu den öffentlichen Lasten mit herangeholt werden muß.

(Sehr richtig!)

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Wir wollen diese Aussprache nicht fortsetzen; denn dieser Punkt steht nicht auf der Tagesordnung. Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten, jetzt zu Punkt 1 der Tagesordnung seinen Bericht zu erstatten.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Während der Finanzausschuß des Bundesrates der Aufwandsteuer ein Begräbnis erster Klasse hat zuteil werden lassen, scheint mir dies bei der Autobahnabgabe nicht möglich zu sein, sondern hier ist meiner Ansicht nach nur ein Begräbnis dritter Klasse angezeigt.

(Heiterkeit.)

Wenn man diese Frage prüft, wird man meines Erachtens davon ausgehen müssen, zu welchem Zweck die Autobahnen erbaut worden sind oder wenigstens hätten erbaut werden müssen. Meiner Ansicht nach wurde weniger der Zweck verfolgt, den Kraftwagenbesitzern, besonders den Lastkraftwagenbesitzern, einen besonderen Gefallen zu erweisen, sondern durch die Autobahnen sollten die anderen Straßen entlastet werden, indem man die Kraftwagen auf die Autobahnen lenkte. Wenn man sich die Zustände auf unseren übrigen Straßen ansieht, diese Verkehrsdichte, die Verkehrsüberlastung, wie wir sie beispielsweise auf unseren Rheinstraßen bis nach Koblenz, Mainz usw. alle kennen, wird jeder sagen müssen, daß die Autobahnen viel zu wenig benutzt werden und daß es dringend notwendig ist, alle Mittel zu ergreifen, um eben den **Autoverkehr auf die Autobahnen** zu führen. Von unseren Sachverständigen ist auf Grund genauer Feststellungen nachgewiesen worden, daß beispielsweise auf der Strecke Köln-Frankfurt nur 40 % der Lastkraftwagen über die Autobahnen, 60 % am Rhein entlang fahren und dort eben die schon erwähnten unmöglichen Verkehrsverhältnisse herbeiführen. Auf den Strecken Kassel—Frankfurt und Stuttgart—Ulm ist das Verhältnis zwischen der Belastung der Autobahnen und den in gewissen Abständen parallel verlaufenden Bundesstraßen sogar 30 zu 70 %. Sie sehen an diesem Beispiel, meine sehr geehrten Herren, daß es das Bestreben einer vernünftigen Verkehrspolitik sein muß, den Verkehr auf die Autobahnen zu lenken, und daß es absolut verkehrt ist, auch nur optisch irgendein Mittel zu ergreifen, um den Verkehr von den Autobahnen auf die anderen Straßen abzubiegen. Eigentlich müßte der Benutzer der Autobahnen eher belohnt werden, als daß er etwa durch eine Steuer belastet wird, wenn er die Autobahnen benutzt. Ich brauche in diesem Zusammenhang nur

auf die furchtbaren **Verkehrsunfälle** zu verweisen, wie wir sie gerade in den letzten Wochen wieder erlebt haben, um den Zweck der Autobahnen in das richtige Licht zu rücken. Schon aus diesem Grund scheint es dem Finanzausschuß falsch zu sein, eine besondere Gebühr für die Benutzung der Autobahnen zu erheben. Es kommt aber der Gesichtspunkt hinzu, den wir beispielsweise auch bei der Aufwandsteuer ins Feld geführt haben. Wir müssen endlich dazu kommen, unser ganzes **Steuer-system zu vereinfachen**, unsere Finanzämter von Arbeit zu entlasten, statt ihnen immer wieder neue Aufgaben, damit neue Verwaltungsschwierigkeiten aufzubürden und neue Verwaltungskosten zu verursachen, wie sie ganz bestimmt mit einer Autobahnsteuer entstehen würden.

Was unseren wohlgemeinten Vorschlag in bezug auf die **Umsatzsteuer** angeht, so möchte ich dem Herrn Kollegen Brauer sagen, daß der Bundesrat damals gar nicht über eine Erhöhung der Umsatzsteuer abgestimmt hat, sondern daß er diese Frage nur zur Erwägung gestellt hat, und zwar — nebenbei gesagt — der Bundesrat in seiner großen Mehrheit und nicht ich persönlich allein. Nach den Erfahrungen, die wir mit dieser Anregung gemacht haben, kann es bestimmt nicht unsere Aufgabe sein, dem Herrn Bundesfinanzminister andere Wege zu zeigen, das zweifellos in seinem Haushalt vorhandene Loch von 100 Millionen DM für ein halbes Jahr auszufüllen. Aber es wird unbedingt notwendig sein, bei dieser Gelegenheit die ganze Belastung des Kraftwagenverkehrs zu überprüfen. Da ist z. B. von Sachverständigen meines Erachtens mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es gerade um des Zieles willen, das wir doch immer verfolgt haben, nämlich der Schiene zu helfen und eine gleichmäßige Belastung von Schiene und Straße herbeizuführen, erforderlich ist, die ganzen Grundlagen unserer Kraftfahrzeugsteuer daraufhin zu überprüfen, ob nicht insbesondere statt des Eigengewichtes das **Gesamtgewicht der Kraftfahrzeuge** bei allen Fahrzeugen zugrunde zu legen ist. Es scheint mir notwendig zu sein, dieses Problem gerade mit unseren Sachverständigen einmal zu erörtern. Ich habe z. B. nach den Feststellungen des Verkehrsministeriums von Nordrhein-Westfalen — das Gutachten gründet sich auf genaue Erhebungen sachverständiger Privatpersonen — ermittelt, daß es durchaus möglich wäre, zu einem jährlichen **Mehraufkommen an Kraftfahrzeugsteuer** zu gelangen, wenn eben eine **Reform des Kraftverkehrsteuersystems** durchgeführt würde, durch die sich allein eine Einnahme von 60 Millionen im Jahr ergeben würde. Ferner würde eine **Ausgleichsabgabe des gewerblichen Straßengüterverkehrs** im Verhältnis zu der Belastung der Schiene einen Betrag von 50 Millionen erbringen, eine **Ausgleichsabgabe des Werkfernverkehrs** etwa 35 Millionen. Das sind jedenfalls Gedanken, die nach Ansicht des Finanzausschusses wert sind, überprüft zu werden.

Nun hat der Herr Bundesfinanzminister erfreulicherweise Anzeichen einer gewissen Skrupulosität gegenüber den **Rechten der Länder** auf diesem Gebiete gezeigt, indem er gesagt hat, er würde Bedenken haben, die Kraftfahrzeugsteuer überhaupt für die Zwecke der Autobahnen in Anspruch zu nehmen, weil es sich um eine Ländersteuer handele. Wir begrüßen eine solche Einstellung des Herrn Bundesfinanzministers außerordentlich und wären ihm dankbar, wenn er diesen gesunden

(A) Gesichtspunkt auch bei anderen meiner Ansicht nach noch mehr in die Augen springenden Fällen beachten würde. Wenn der Herr Bundesfinanzminister beispielsweise bei dem Lastenausgleich vorschlägt, auf die Vermögensteuer zu verzichten, und wenn ein Gutachten des Bundesjustizministeriums des Inhalts vorliegt, daß das ohne Verfassungsänderung möglich sein würde, so ist das meiner Ansicht nach ein viel sprechenderes Beispiel für einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Länder, als es etwa die Inanspruchnahme eines Teiles der Kraftfahrzeugsteuer für Zwecke der Instandhaltung der Autobahnen sein würde.

Die Frage der Autobahnabgabe ist so eingehend in der Presse erörtert worden und ist einem jeden so bekannt, daß ich glaube, mich auf diese Ausführungen beschränken zu dürfen. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen jedenfalls mit sehr großer Mehrheit, die Vorlage abzulehnen.

**ZIETSCH** (Bayern): Hohes Haus! Das Land Bayern wird trotz einiger allgemeiner Bedenken der Regierungsvorlage mit den Abänderungen, die Sie in dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 714/2/51 vorfinden, zustimmen. Demzufolge beantragen wir, daß in § 2 Abs. 1 die Möglichkeit der Ausgabe von Gebührenmarken für einen Kalendermonat nicht nur für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge und Personenkraftwagen, sondern für alle Kraftfahrzeuge vorgesehen wird.

In § 3 Abs. 1 sollen entsprechend unserem Antrag auch bei den Ziff. III bis V Gebührensätze für einen Kalendermonat vorgesehen werden mit der Begründung, daß, um die Gefahr der Abwanderung des Verkehrs auf die Bundesstraßen des Fernverkehrs und auf die Landstraßen I. und II. Ordnung sowie die dadurch bewirkte Gefährdung der Verkehrssicherheit und die finanzielle Mehrbelastung der öffentlichen Straßenunterhaltungsträger möglichst einzuschränken, auch für die schwereren Kraftfahrzeuge die Möglichkeit gegeben werden muß, eine monatliche Entrichtung der Gebühr zu wählen. Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene ungleichmäßige Behandlung der Gebührenpflichtigen wirkt sich gerade bei den Haltern von schweren Kraftfahrzeugen besonders unbillig aus, wenn sie aus bestimmten Gründen (z. B. wegen Reparatur oder wegen des von Autobahnen weit entfernten Standorts) nicht in der Lage sind, das Fahrzeug in dem Zeitraum eines Vierteljahres voll auszunützen. Die Verwaltungsmehrarbeit durch die Ausgabe von Monatskarten tritt demgegenüber durchaus an Gewicht zurück.

Weiter wird von uns vorgeschlagen, in § 4 Abs. 1 als erhöhte Gebühr das 3-fache statt des 2-fachen des Jahresbetrages vorzusehen und in Abs. 2 folgenden Satz 3 aufzunehmen:

Die erhöhte Gebühr ist bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens nicht als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzbar.

Die Begründung dafür ist, daß angesichts der Verwaltungsschwierigkeiten bei der Überwachung der Gebührenentrichtung als Strafgebühr der 3-fache Jahresbetrag vorgesehen werden sollte. Mit Rücksicht auf den Strafcharakter der erhöhten Gebühr darf sie steuerrechtlich nicht absetzbar sein.

Ferner beantragen wir, daß in § 6 an Stelle der Mischverwaltung zwischen Bundes- und Landesverwaltung hinsichtlich der innerdeutschen Kraft-

fahrzeuge eine klare **Landesauftragsverwaltung** vorgesehen wird; denn die im Regierungsentwurf beabsichtigte Bundesverwaltung belastet die Oberfinanzpräsidenten mit einer weiteren unmittelbaren Verwaltungsaufgabe und ist praktisch nicht durchführbar, da in der Mittel- und Unterstufe die Verwaltung der Autobahngebühren von der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung nicht zu trennen ist. Entsprechend den in Art. 108 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes für die Steuerverwaltung vorgesehenen Grundsätzen sollte auch die Autobahngebühr durch die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes verwaltet werden.

Dementsprechend ist in § 10 die gleiche Änderung wie in § 6 vorzusehen; denn die Verkehrspolizei der Länder hat sowieso die Überwachung der Autobahnstraßen vorzunehmen. Die in § 10 vorgesehene Überwachung durch Zollbeamte des Aufseherdienstes ist daher unwirtschaftlich und außerdem den Aufgaben der Zollverwaltung fremd. Daher vermag das Land Bayern den sonst gestellten Anträgen des Ausschusses für Verkehr und auch des Finanzausschusses seine Zustimmung nicht zu geben.

**BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg sieht sich nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, auch nicht mit den Änderungen, wie sie von Bayern vorgeschlagen worden sind. Wir glauben, daß der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht verabschiedet werden kann. Nun ist die Frage des Verkehrs so dringlich, daß die gesamten Probleme des Verkehrs im Zusammenhang mit der Gebührenabgabe für die Autobahnen gesehen werden müssen. Wir sind der Meinung, daß die heutige **Entwicklung** vor allem **des Fernlastverkehrs** in Deutschland geradezu eine öffentliche Gefahr darstellt. Sie führt dazu — was wir niemals billigen und hinnehmen dürfen —, unser wichtigstes Verkehrsinstrument, die Eisenbahn, in Grund und Boden zu ruinieren. Wie nehmen wir Stellung zu der Frage der Autobahnen und ihres weiteren Ausbaues? Wir glauben, daß es notwendig ist, den Torso unserer Autobahnen in Ordnung zu bringen und das Netz zu vervollständigen. Eine große Lücke klafft nach dem Norden hin von Göttingen über Hannover nach Hamburg. Der **Ausbau des Autobahnnetzes** ist nur möglich, wenn eine besondere Gebühr erhoben wird, die die Finanzierung sicherstellt. Der Ausbau soll also nicht aus allgemeinen Steuermitteln erfolgen, sondern hierfür würde sich eine **Autobahngebühr** durchaus rechtfertigen. Ja, es würde den Fahrunternehmern damit wahrscheinlich sogar geholfen; denn die Betriebskosten würden sich entsprechend reduzieren, weil sich der Verkehr auf den Autobahnen abwickeln könnte. Wenn Herr Kollege Dr. Weitz von einem Begräbnis dritter Klasse sprach, so hoffe ich, daß eine andere Vorlage Auferstehung feiert, die vor allem sicherstellt, daß diese Autobahnabgabe nicht die allgemeinen Finanzmittel verstärkt, nicht nur die laufenden Kosten deckt, sondern **Neuinvestitionen** möglich macht, mit denen vor allen Dingen auch einem anderen Problem zu Leibe gerückt werden kann, nämlich der Frage der **Massenarbeitslosigkeit**, mit der wir noch zu rechnen haben. Wenn man sich fragt, welche großen Möglichkeiten bestehen, um, ohne daß man sich wieder an den Engpässen in unserer Wirtschaft stößt, trotz Materialnot Massen in Bewegung zu setzen, so kann man an die Autobahnen oder an Kanalbauten denken. Aber man darf nicht die

- (A) Hände in den Schoß legen. Aus Gründen des Verkehrs, aus Gründen der Arbeitslosigkeit ist es notwendig, die Frage der Mittelbeschaffung für große Investitionen zu klären, um unser Straßennetz zu verbessern und um vor allen Dingen die Nebenwege und die Landstraßen erster Ordnung zu entlasten. Deshalb müßte in nicht zu ferner Zeit eine Vorlage kommen, die sicherstellt, daß nicht die aufkommenden Mittel allgemein verwirtschaftet werden, sondern tatsächlich einen Neubaufonds speisen. Eine solche Entwicklung würden wir begrüßen. Eine solche Planung würde ein Schritt zur Ordnung eines Gebietes bedeuten, das dringend der Ordnung bedarf.

- Dr. BRANDT** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Verkehrsausschuß** des Bundesrates hat einstimmig die Auffassung erarbeitet, daß man keine Autobahngebühr einführen sollte. Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses will ich nicht noch weitere verkehrspolitische Ausführungen machen. Ich möchte aber sagen, daß es doch außerordentlich wichtig ist, den Gedanken der **Kraftfahrzeugbesteuerung** sorgfältig durchzudenken und den neuen technischen Gegebenheiten so anzupassen, daß eine zweckmäßige Lösung gefunden wird; denn das jetzige Steuersystem baute auf technischen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten einer ziemlich weit hinter uns liegenden Zeit auf. Deshalb legt der Verkehrsausschuß ganz besonderen Wert darauf, zu erklären, daß beim Fallenlassen des Gedankens der Autobahnsteuer nicht etwa als Ausgleich eine rein lineare Erhöhung der jetzigen Kraftfahrzeugsteuer durchgeführt wird, sondern daß eine **Durcharbeitung des Systems** erfolgt, um eben zu einer gerechten Lösung zu kommen. Die jetzige Hubvolumenformel ist sicher nicht mehr zweckmäßig; denn es ist gelungen, im gleichen Hubvolumen seit der Zeit der Schaffung der Hubvolumenformel etwa die doppelte bis dreifache Leistung unterzubringen. Außerdem ist die Besteuerung nach dem Eigengewicht sicher unzulässig. Man muß vielmehr das System auf dem Gesamtgewicht, das auf die Straße drückt, aufbauen, insbesondere bei Lastkraftwagen mit Anhängern.

Wenn nun die Autobahnsteuer, die ja auch zweckgebunden sein würde, nicht eingeführt wird und die Kraftfahrzeugsteuer vernünftig aufgebaut wird, dann erhebt sich die Frage, ob man nicht dazu kommen kann, der Öffentlichkeit in einem angemessenen Umfang klarzulegen, was alles das Kraftfahrzeug aufbringen und was es alles leisten muß, um zur Erhaltung der Straßen, zu ihrem notwendigen Ausbau, damit zu den Investitionen, von denen Herr Bürgermeister Brauer gesprochen hat, und selbstverständlich auch zur Schaffung und Erhaltung einer ausreichenden Verkehrspolizei zu gelangen. Stellt man das Soll, das geleistet werden muß, dem, was aufgebracht wird, in vernünftiger und klarer Form gegenüber, dann wird man feststellen, daß Außerordentliches geleistet werden muß, daß die Straßen unbedingt in einen wesentlich besseren Zustand gebracht werden müssen, um auch die **Unfälle** zu verringern. Wir stehen im Hinblick auf die Unfälle unter den verkehrstreibenden Völkern der Welt an erster Stelle. Wenn das alles einigermaßen übersichtlich dargelegt wird, wird die Kraftfahrt im Endergebnis selber einsehen, daß sie das, was nach den neueren technischen Erkenntnissen notwendig ist, wenn es gerecht verteilt ist,

aufbringen muß. Es wird nach Auffassung des Verkehrsausschusses kein großer Streit entstehen. Man wird keine Kamele über die Autobahnen führen, wie das kürzlich in Zeitschriften zu sehen war, sondern die Kraftfahrt wird sagen: Jawohl, das werden wir aufbringen müssen, um zu unserem Teil dazu beizutragen, daß die Verkehrswege und die Ordnungseinrichtungen wie die Verkehrspolizei, die für uns da sind, auf einen vernünftigen Stand gebracht werden. Der Verkehrsausschuß glaubt jedenfalls, daß Vorarbeiten geleistet und Möglichkeiten da sind, um dieses Problem an der Wurzel anzupacken und zu einer allseitig befriedigenden Lösung zu kommen.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Ich darf zunächst zu den Anregungen bezüglich der Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechtes und wegen des Ausbaues des deutschen Autobahnnetzes kurz Stellung nehmen. Auch im Bundesfinanzministerium besteht bekanntlich die Überzeugung, daß die **Besteuerung der Kraftfahrzeuge**, also speziell die Kraftfahrzeugsteuer, den technischen Entwicklungen der Zwischenzeit angepaßt werden müßte. Insofern stimme ich dem Herrn Berichterstatter des Verkehrsausschusses vollkommen bei. Eine Frage ist, ob diese grundsätzliche **Reform**, die also in erster Linie das **Ziel der technischen Anpassung** hätte, in kurzer Zeit durchgeführt werden kann oder nicht. Soweit ich die Verhandlungen überblicke, wird wahrscheinlich eine grundsätzliche Reform noch Vorarbeiten voraussetzen, die Zeit beanspruchen, sodaß eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechtes in aller Kürze noch nicht möglich ist. Man könnte in der Zwischenzeit eine kleine Reform durchführen, wofür bereits Pläne bestehen. Aber ich fürchte, daß eine größere folgen würde, nur eine Beunruhigung bringt und die Verwaltungsarbeiten erschwert. Wenn die Verwaltung nun einmal zu einem neuen System übergehen soll, sollte es meiner Überzeugung nach gleich ein geschlossenes Ganzes sein. Das wird aber in diesem Haushaltsjahr technisch kaum mehr möglich sein. Also grundsätzlich bin ich mit einer Reform einverstanden, aber zeitlich wird sie, wenn ich etwas Ganzes leisten will, in kurzer Zeit kaum durchführbar sein.

Was nun den **Ausbau des Autobahnnetzes** betrifft, so darf ich darauf verweisen, daß nach § 9 des **Gesetzentwurfes** der Bundesregierung eine etwaige Autobahngebühr für die Zwecke des Baues und der Unterhaltung der Bundesautobahnen sowie der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs verwendet werden soll. Es ist also eine Art Zweckbindung vorgesehen, obwohl finanzpolitisch gegen alle Steuern mit Zweckbindung grundsätzlich Erinnerungen erhoben werden können. Die Zweckbindung ist aus dem besonderen Grunde vorgesehen, weil wir, wenn wir das Haushaltsjahr 1952/53 in Vorschau nehmen, doch damit rechnen müssen, daß das kommende Jahr dem deutschen Volk neue Belastungen bringen kann. Ich erinnere an die Sicherung des Weltfriedens, die von allen Ländern der demokratischen Welt Opfer fordern wird. Wenn wir also im neuen Jahr mit solchen Vorausbelastungen rechnen müssen und eine weitere steuerliche Belastung nicht erfolgen soll, ist die öffentliche Hand auf größte Sparsamkeit und Einschränkung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben angewiesen, so daß wir in diesem Jahr, wenn nicht

- (A) besondere Einnahmequellen für ganz vordringliche Zwecke zur Verfügung stehen, einen Rückgang in der wirtschaftlichen Entwicklung haben könnten. Um zu sichern, daß wenigstens das Notwendige geschehen kann, war zunächst einmal dieser § 9 vorgesehen.

Meine Herren! Im allgemeinen haben sich die Berichterstatter gegen die Autobahngebühr ausgesprochen. Ich darf auf folgendes hinweisen. Es liegt Ihnen der **Nachtragshaushalt in neuer Fassung** vor. Er war deswegen notwendig, weil die Einnahmen, die im ersten Nachtragshaushalt in Aussicht genommen waren, dem Bund nicht in dem erwarteten Maß zur Verfügung stehen. Ich erinnere an die Änderung der Zollgesetze und an das Ergebnis der Beratungen über das Gesetz nach Art 106 Abs. 3 GG. Infolgedessen war eine Änderung notwendig. Auf der einen Seite mußte eine Streichung von Ausgaben erfolgen. Auf der anderen Seite ist eine Globalerhöhung der gesamten **Steuer-schätzungen** um 100 Millionen vorgenommen worden. Ich habe gestern im Bundestag über diese Posten gesprochen und darauf hingewiesen, daß der Bund der optimalen Meinung ist: Mit dem Mehraufkommen aus der Umsatzsteuer und dem Bundesanteil aus dem erhöhten Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer wird es, wenn es gut geht, trotz des Minderaufkommens an Zöllen und Mineralölsteuer und trotz der rückständigen Beiträge einiger Länder möglich sein, den Etat, wenn auch mit Schwierigkeiten, auszugleichen. Wenn weitere 200 Millionen — also Aufwandsteuer und Autobahngebühr — ausfallen würden, sehe ich die Schwierigkeiten für eine Abgleichung des Haushalts als ungeheuer groß an. Wir haben uns in diesem Saal schon öfters darüber unterhalten, daß **Bund und Länder** auch finanziell **eine Schicksalsgemeinschaft** darstellen und daß es dem Bund unmöglich sein wird, manche Wünsche, die gerade von Ländersseite an ihn herangetragen werden, zu erfüllen, wenn die finanzielle Enge des Bundeshaushalts, die Gefährdung des Bundeshaushalts es ihm unmöglich macht, die Mittel zur Erfüllung dieser Wünsche aufzubringen.

Meine Herren! Sie haben bei der **Aufwandsteuer** einen Ausgleich vorgeschlagen, weil Sie der Überzeugung waren, daß der Finanzbedarf, der auf der Ausgabenseite als notwendig anerkannt wird, von denen, die die Ausgabenseite beschließen oder mitbeschließen, auf der Einnahmenseite die entsprechende Abgleichung verlangt; denn die Bestimmung des Art. 110 GG gilt für sämtliche gesetzgebenden Körperschaften, die an der Haushaltsgebarung und an dem Haushaltsrecht des Bundes überhaupt beteiligt sind. Dazu gehört auch der Bundesrat. Wenn Sie eine Erhöhung und gleichzeitige Umänderung der Kraftfahrzeugsteuer vorschlagen, so ist diesem Gedanken an sich grundsätzlich Rechnung getragen, und ich würde auch dem Bundestag einen Eventualvorschlag, über den er sich entscheiden kann, unterbreiten. Ich kann aber gewisse Bedenken nicht verhehlen. Das eine Bedenken geht dahin, daß bei der Kraftfahrzeugsteuererhöhung eine **Erfassung des ausländischen Transitverkehrs**, der unsere Straßen auch stark belastet, nicht möglich sein wird. Ein weiteres Bedenken ist, daß ich den kleinen **örtlichen Kraftverkehr** — Landärzte, Hebammen, Molkereien u. dergl. — einer steuerlichen Belastung unterwerfe, die auf dem anderen Wege

nicht eintreten würde. Ich habe damals im Finanzausschuß erwähnt, daß ich mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Bedenken nicht von mir aus den Vorschlag einer Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer gemacht habe.

Auf den Lastenausgleich und auf die Frage der Vermögensteuer möchte ich nicht eingehen. Herr Kollege Weitz, wir haben uns meistens, auch wenn wir sachlich Gegner waren, mit Humor unterhalten. Ich darf an das Wort Goethes erinnern, ohne es für mich oder für sonst jemand in Anspruch zu nehmen: „Humor ist Geist gewordene Güte.“ Humor ist nur so lange Humor, als Güte dahinter steht. Wir haben uns früher immer in Güte und infolgedessen mit Humor unterhalten. Auch mit der Frage der **Vermögensteuer**, die ich hier ausscheiden will, haben wir uns seinerzeit bei der Beratung des Lastenausgleichsgesetzes ausführlich beschäftigt. Jetzt entscheidet über diese Frage im nächsten Zuge in erster Linie der Bundestag und nicht so sehr die Bundesregierung. Ich habe das Bedenken gehabt, daß, wenn ich die **Kraftfahrzeugsteuer** durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrats erhöhe und die Mittel, die dadurch gewonnen werden, dem Bundeshaushalt zuführe, das von den Ländern als ein Eingriff in ihre unmittelbare Sphäre betrachtet werden könnte. Im Finanzausschuß hat man gemeint, es gebe Wege, dieses Bedenken zu zerstreuen. Volenti non fit injuria. Wenn der Bundesrat einem solchen Weg zustimmt, sind meine persönlichen Bedenken zerstreut. Sollte entsprechend dem Votum des Finanzausschusses und dem etwas variierenden Votum des Verkehrsausschusses, das von einer Änderung der Kraftfahrzeugsteuer spricht und dabei das Schwergewicht mehr auf die technische, weniger auf die fiskalische Seite legt, vom Bundesrat beschlossen werden, diesen Weg zu gehen, würde ich mich dem anschließen.

Ich würde auch sehr gern der Anregung des Herrn Bürgermeisters Brauer entsprechen. Soweit das heute möglich ist, ist dieser Anregung schon in § 9 des Gesetzentwurfs entsprochen. Ich weiß, daß die Wünsche Hamburgs weitergehen. Aber ich weiß auch, was wir im nächsten Jahr an Lasten, die vielleicht vordringlich sind, für die deutsche Allgemeinheit noch zu übernehmen haben. Daher bitte ich dringend darum, das Bestreben des Bundesfinanzministers und der Bundesregierung überhaupt, ihre verfassungsmäßige Pflicht zu erfüllen, die Ordnung in den Finanzen aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten, zu unterstützen.

**Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Schleswig-Holstein schließt sich der Stellungnahme Hamburgs und den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Brauer an. Wir könnten der Regierungsvorlage zustimmen, wenn gewährleistet wäre, daß diese Mittel aus der Benutzung der Autobahn zusätzlich zu den Mitteln verausgabt würden, die bisher für den Straßenbau vorgesehen gewesen sind.

**Präsident KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der weitgehendste Antrag ist der **Antrag des Herrn Berichterstatters**, den Gesetzentwurf über Gebühren für die Benutzung der Bundesautobahnen abzulehnen. Wer diesem Antrage zustimmen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **KOPF**: 34 Ja, 5 Nein und 4 Enthaltungen! Damit ist der **Gesetzentwurf abgelehnt**.

Ich bitte, damit einverstanden zu sein, daß wir jetzt den Punkt 15 vorziehen, weil der Herr Berichterstatter nachher anderweitig verpflichtet ist. Sie hatten den Wunsch geäußert, Herr Minister Renner.

(Renner: Ich bin sehr damit einverstanden; dann bin ich meine Sache los!)

Wir behandeln also jetzt Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Bundesbahngesetzes** (BR-Drucks. Nr. 730/51).

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin dem Herrn Präsidenten sehr dankbar dafür, daß er mir den Wunsch an den Augen abgelesen hat, diese Sache vorzuziehen, obwohl ich ihn nicht ausgesprochen habe. Aber ich bin sehr glücklich, daß ich schon jetzt daran komme.

Meine Herren! In der Sitzung des Bundesrates vom 20. Juli haben wir uns eingehend über das Bundesbahngesetz unterhalten. Ich habe damals erklärt, das Problem sei, zwischen der Scylla zu großer Freiheit der Verwaltung der Bundesbahn und der Charybdis allzu großer Staatsallmacht hindurchzusteuern, ohne zu viele Gefährten zu verlieren. Der Herr Bundesverkehrsminister hat mir damals sehr schlagfertig erwidert, meine Ausführungen bedeuteten die Aussetzung von Rettungsbooten zur Rettung der lieben Gefährten des Bundesrates, ich hätte aber keine Sorge getragen für die Gefährten des Bundesverkehrsministeriums, die auch über Bord gegangen seien. Ich glaube, die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses haben den Herrn Bundesverkehrsminister insofern befriedigt, als nun auch einige liebe Gefährten des Bundesrates über Bord gegangen sind.

(Heiterkeit.)

Aber wir sollten, glaube ich, nun trotzdem durch diese Enge vollends hindurchsteuern.

Ich darf voraussetzen, daß Sie die Probleme genau kennen und daß ich nicht mehr in die Einzelheiten einzusteigen brauche. Gestatten Sie mir daher, Ihnen nur ganz kurz die **Beschlüsse des Vermittlungsausschusses** mitzuteilen! Zu § 6 a hat der Vermittlungsausschuß dem Antrage des Bundesrates stattgegeben. Als Schlußparagraph soll im ersten Abschnitt eine Bestimmung eingefügt werden, die besagt, daß die **Organe der Deutschen Bundesbahn** der Verwaltungsrat und der Vorstand seien.

Zu § 7 Abs. 3 hat der Vermittlungsausschuß vorgeschlagen, daß der Vorsitz und die übrigen Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem

Verwaltungsrat vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagen werden sollen. Wenn ein Einvernehmen nicht zustande kommt, soll die Bundesregierung über die Vorschläge entscheiden, d. h. — ich lege Wert darauf, daß das klargestellt wird — die Bundesregierung kann in diesem Fall sich entweder für den Vorschlag des Verwaltungsrates oder für den Vorschlag des Bundesverkehrsministers entscheiden. Sie kann aber, wenn ihr beide Vorschläge nicht passen, nicht ihrerseits einen anderen Vorschlag machen, sondern sie muß dann die Vorschläge zurückgeben, und der Herr Bundesminister für Verkehr sowie der Verwaltungsrat müssen einen erneuten Versuch machen, sich zu einigen.

In § 8 ist eine Regelung getroffen worden, die ich im Zusammenhang mit § 11 erörtern werde. In § 11 Abs. 1 ist unser Vorschlag angenommen worden. Der Katalog ist um die drei Nummern, die wir als Ergänzung wünschten, vervollständigt worden. Für § 11 Abs. 2 schlägt der Vermittlungsausschuß folgende Fassung vor:

Über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus kann der Verwaltungsrat über bestimmte Fragen von allgemeiner Bedeutung beschließen. Das gleiche gilt für wichtige Einzelfragen, wenn mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitgliederzahl es verlangen.

Wir haben also unseren Vorschlag, dem Verwaltungsrat die volle Kompetenz-Kompetenz zu geben, nicht durchgesetzt. Ich glaube aber, daß der Vorschlag des Vermittlungsausschusses tatsächlich unseren berechtigten Wünschen Rechnung trägt, und zwar insofern, als bestimmte Fragen von allgemeiner Bedeutung vom Verwaltungsrat behandelt werden können und darüber hinaus auch Einzelfragen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.

Nachdem die Bestimmung in § 11 Abs. 2 anders gefaßt worden ist, als der Bundesrat es vorgeschlagen hatte, mußte man auch den § 8 Abs. 1 anders formulieren. Man hat die Fassung gewählt, daß der Vorstand an die Beschlüsse des Verwaltungsrats, die er im Rahmen des § 11 faßt, gebunden sein soll.

§ 40 Abs. 2 — es handelt sich hier um die Verkaufsstellen auf den Bahnhöfen — ist im Vermittlungsausschuß entsprechend unseren Vorschlägen gestaltet worden. § 54 hat die Formulierung unseres Vorschlages erhalten, daß das Gesetz am Tage seiner Verkündung in Kraft treten soll.

Vielleicht werden Sie mich fragen, was denn nun mit § 7 Abs. 1 im Vermittlungsausschuß geschehen ist, der damals eine außergewöhnlich temperamentvolle Sitzung des Bundesrates hervorgerufen hat. Meine sehr verehrten Herren! Infolge der energischen und gewandten Geschäftsführung des verehrten Herrn Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses wurde das formale Zuständigkeitsproblem des Vorgehens des Bundesrates überhaupt nicht erörtert, sondern man hat sofort festgestellt, daß die materielle Regelung, die der Bundesrat damals gewünscht hat, keine Mehrheit finde. Ich glaube, daß ich deswegen auf diese schwierige Frage gar nicht eingehen habe und daß ich das Kapitel mit dem Satz abschließen kann: Siehe, wie fein und lieblich ist es, wenn Geschwister einträchtig beieinander wohnen! Ich setze Ihr Einverständnis dazu voraus, daß diese Eintracht heute darin besteht, dieses Kapitel nicht mehr zu erörtern.

Deshalb möchte ich Sie namens des Vermittlungsausschusses bitten, den Vorschlägen des Vermitt-



(A) lungsausschusses Ihre Zustimmung zu geben, wie es der Bundestag in seiner gestrigen Sitzung getan hat. Ergänzend darf ich noch hinzufügen, daß eine Abstimmung über die Nrn. 1 bis 5 des Vorschlages des Vermittlungsausschusses nur insgesamt erfolgen kann. Über die beiden anderen Nummern kann getrennt abgestimmt werden. Wenn Sie dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen, hat eine außerordentlich wichtige und für unser ganzes Volk sehr wesentliche Regelung ihren Abschluß gefunden. Ich darf meine Ausführungen mit dem Wunsche schließen, daß diese Regelung für die Bundesbahn und unser ganzes Volk von Segen sein möge.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Bundesbahngesetz einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 716/51).**

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat im ersten Durchgang die Einfügung einer **Berlin-Klausel** in den Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgeschlagen. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 25. Oktober in der auf BR-Drucks. Nr. 716 vorliegenden Fassung verabschiedet und dabei dem Antrage des Bundesrates entsprochen. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat einstimmig vor, hinsichtlich dieses Gesetzes einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß **antragsgemäß beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Stundung der Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 717/51).**

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Soforthilfeanpassungsgesetz ist ein Initiativgesetz des Bundestages. Es behandelt in Art. 1 die Stundung der Soforthilfeabgabe, in Art. 2 die Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe. Art. 1 betrifft somit den ersten Teil des Soforthilfegesetzes (Aufbringungsseite), Art. 2 den zweiten Teil (Leistungsseite).

Zu **Art. 1**: Die vorgesehene Regelung soll die wirtschaftlich schwächeren Abgabepflichtigen entlasten. Der gesetzgeberische Anlaß ist die Verzögerung des Lastenausgleichsgesetzes. Die Regelung ist gerechtfertigt, weil das in Vorbereitung befindliche Lastenausgleichsgesetz gegenüber dem geltenden Soforthilfegesetz einen höheren Freibetrag, eine Berücksichtigung von Vertreibungsschäden sowie einen geringeren Abgabesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorsieht. Da der Bundesrat sich in seiner Stellungnahme zum Lastenausgleichsgesetz vom 19. Januar

1951 mit diesen Grundsätzen der Entlastung einverstanden erklärt hat, dürften Einwendungen gegen Art. 1 nach Ansicht des Finanzausschusses nicht zu erheben sein.

Der **Art. 2** trägt der vom Finanzausschuß und auch vom Sozialpolitischen Ausschuß bereits im Juli ds. Js. einstimmig erhobenen Forderung, die **Unterhaltshilfeleistungen zu erhöhen** und an die Erhöhung der übrigen öffentlichen Sozialleistungen anzupassen, Rechnung. Bedauerlich ist, daß dieser Gesetzentwurf erst jetzt vorgelegt wird, so daß das vor kurzem — am 10. August ds. Js. — erlassene Zweite Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes bereits jetzt wieder außer Kraft treten muß und auch das ebenfalls erst am 10. August ds. Js. erlassene Teuerungszulagegesetz schon wieder eine Änderung erfahren muß. Die verwaltungsmäßigen Auswirkungen der doppelten Umstellung innerhalb eines Vierteljahres sind wegen des damit verbundenen arbeitsmäßigen Mehraufwandes unerfreulich. Auch mag es dahingestellt bleiben, ob es nicht richtiger gewesen wäre, anstelle der Einführung von gesondert ausgewiesenen Teuerungszuschlägen eine echte Erhöhung der Unterhaltshilfeleistungen vorzunehmen, um damit auch die Bedürftigkeitsgrenze bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 35 SHG entsprechend zu verschieben.

Daß die **Form des Zuschlages** gewählt worden ist, ist offenbar auf zwei Gründe zurückzuführen, einmal auf die Absicht, eine Präjudizierung für das Lastenausgleichsgesetz zu vermeiden, zum anderen, um die Erstattung der Mehraufwendungen durch den Bundeshaushalt in das Soforthilfeanpassungsgesetz aufnehmen zu können. Da die Notwendigkeit der Erhöhung der Unterhaltshilfe wohl außer Zweifel steht und die Frage, in welcher technischen Form höhere Beträge gewährt werden, nur von zweitrangiger Bedeutung ist, steht im Mittelpunkt der Überprüfung des Gesetzentwurfes die Frage, ab wegen der **Fassung des § 6 Satz 2** des Entwurfs der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, und zwar deswegen, weil der Satz 2 des § 6 in seinem ersten Halbsatz die Erstattung der Teuerungszulagen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Allgemeinen Lastenausgleich durch den Bund und in seinem zweiten Halbsatz den Vorbehalt einer späteren etwaigen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern wegen teilweiser Rückerstattung der aus dem Bundeshaushalt erstatteten Beträge vorsieht. Ich darf deshalb zu den beiden Halbsätzen des 2. Satzes des § 6 einige Überlegungen anstellen; zunächst zum ersten Halbsatz. Das Ziel der Unterhaltshilfe ist, den **Mindestlebensunterhalt** zu gewährleisten. Wenn als Folge der Verteuerung der Lebenshaltung dieser Mindestlebensunterhalt mit den bisherigen Sätzen nicht mehr gewährleistet ist, müssen sie erhöht werden. Da die Gewährung der Unterhaltshilfe eine besonders wichtige Aufgabe des Soforthilfefonds ist, besteht m. E. kein Anlaß, den Soforthilfefonds von der Mehrleistung, die mit der Gewährung der Teuerungszuschläge verbunden ist, zu befreien. Auch bisher trug nach § 10 des Teuerungszulagegesetzes vom 10. August 1951 der Soforthilfefonds die Teuerungszulagen im Bereiche der Unterhaltshilfe selbst. Da sich aber die Bundesregierung bereit erklärt hat, diese neue Belastung zu übernehmen, sollte der Bundesrat m. E. dem nicht widersprechen, zumal es sich nur um eine Leistung für kurze Zeit, nämlich bis zum In-

**A** krafttreten des Lastenausgleichsgesetzes handelt. Unterstellt man, daß das Gesetz über den Allgemeinen Lastenausgleich am 1. April 1952 in Kraft tritt, werden die **Mehrausgaben des Bundes** wohl etwa 60 Millionen DM betragen. Für eine Übernahme der Teuerungszulagen zur Unterhaltshilfe ließe sich übrigens noch anführen, daß der Bund seit August auch die Teuerungszulagen im Bereich der Sozialversicherung übernommen hat ebenso wie den größten Teil der aus ähnlichen Gründen gewährten Rentenzulagen.

Der zweite Halbsatz in § 6 Satz 2 ist für die Länder von besonderer Bedeutung. Ich möchte mit allem Nachdruck erklären, daß die Länder eine teilweise Beteiligung an den vom Bund zusätzlich übernommenen Leistungen ablehnen müssen. Soforthilfe und Lastenausgleich sind keine Länderaufgaben. An sich müßte also die Ablehnung des § 6 Satz 2 zweiten Halbsatz empfohlen werden. In Anbetracht der Dringlichkeit des Gesetzentwurfs und der Tatsache, daß keine Verpflichtung der Länder, sondern nur ein rechtlich unerheblicher Vorbehalt ausgesprochen wird, möchte ich aber namens der Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses davon absehen, Ihnen deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Es dürfte genügen, zum Ausdruck zu bringen, daß der Bundesrat die Fassung des § 6 Satz 2, zweiten Halbsatz nicht billigt und daß er seine Stellungnahme zum Soforthilfeanpassungsgesetz mit der Feststellung verbindet, daß eine auch nur teilweise **Rück- erstattung** der aus Bundesmitteln erstatteten Beiträge schon jetzt mit Bestimmtheit abgelehnt wird.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Wir können uns unter Umständen Arbeit ersparen, wenn ich zunächst feststelle, ob die Mehrheit des Hohen Hauses überhaupt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Sollte sich keine Mehrheit ergeben, dann erübrigen sich Ausführungen zu den einzelnen Anträgen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich bitte, vor dieser Feststellung zu dem Hohen Haus sprechen zu dürfen.

Präsident **KOPF**: Dann muß ich zunächst Herrn Minister Asbach das Wort erteilen. Ich wollte Zeit ersparen und erst feststellen lassen, ob überhaupt eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist.

**BRAUER** (Hamburg): Vielleicht bekommen wir sie dann, wenn wir debattiert haben.

Präsident **KOPF**: Ich möchte doch zunächst einmal fragen, wer überhaupt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wenn sich keine Mehrheit ergibt, dann brauchen wir uns nicht mit den einzelnen Punkten zu beschäftigen, die zur Begründung der Anrufung des Vermittlungsausschusses angeführt werden sollen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Ich bitte, es mir nicht als Einbildung auszulegen, wenn ich die leise Hoffnung habe, daß die Ausführungen, die ich zu diesem Gesetz zu machen gedenke, den einen oder anderen Herrn, der noch schwankt, ob er für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sein soll oder nicht, veranlassen, für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stimmen.

Präsident **KOPF**: Herr Kollege Renner, ich glaube, es schwankt niemand; denn die einzelnen Herren sind an das gebunden, was in ihren Kabinetten beschlossen worden ist. Sie können sie auch nicht mehr anders überzeugen. Wir haben in anderen Fällen das gleiche Verfahren gewählt.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Ich bitte sehr um Entschuldigung, wenn ich widerspreche. Ich habe schon wiederholt die Erfahrung machen können, daß auch im Bundesrat manchmal ein klein bißchen das Führerprinzip durch unsere demokratische Gewandung durchschimmert und daß die Herren Ministerpräsidenten anders abstimmen, als man es ursprünglich in den Kabinetten gewollt hat. Vielleicht ist es auch so, daß der eine oder andere der Herren freie Hand von seinem Kabinett bekommen hat. Man kann nicht immer alles festlegen, und mancher Beschluß der Kabinette könnte in diesem Punkt auf freie Hand lauten. Ich bitte also, mir zu gestatten, meine Ausführungen zu machen. Vielleicht sind sie vergeblich. Dann bitte ich um Entschuldigung. Vielleicht überzeugen sie aber den einen oder anderen.

Präsident **KOPF**: Dann muß ich zunächst Herrn Kollegen Asbach das Wort geben.

**ASBACH** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dieser Vorlage und den Abänderungsanträgen muß ich vom sozialpolitischen Standpunkt einiges hinzufügen. Im Sozialpolitischen Ausschuß ist diese — schnell durchgepeitschte Vorlage — eingehend debattiert worden. Wir haben hier einen Gesetzentwurf, eingebracht von fast allen Parteien, vor uns, der in mehr als einer Hinsicht unsere Aufmerksamkeit verlangt. Der Gesetzentwurf belastet den Soforthilfefonds in doppelter Hinsicht: einmal, indem er eine wesentliche Steigerung der Ausgaben durch die seit Monaten versprochene und längst überfällige **Erhöhung der Bezüge aus der Unterhaltshilfe** vorsieht, andererseits indem er durch **Stundung der Soforthilfeabgabe** für kleine Betriebe und land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe bis zu einem abgabepflichtigen Vermögen von 75 000 DM einen wesentlichen Ausfall an Einnahmen bringt. Diese generelle Stundung wird tatsächlich das ganze Gebäude der Soforthilfeabgabe in die Gefahr eines Zusammenbruchs bringen. Wir stehen also vor weitgehenden Konsequenzen, wenn wir dem Gesetzentwurf ohne weiteres unsere Zustimmung geben würden. Der Entwurf wurde im Bundestag in drei Lesungen in einer einzigen Sitzung durchgepeitscht, und dem Bundesrat bleibt heute am letzten Tag der Zustimmungsfrist nur noch Gelegenheit zur kurzen Stellungnahme.

Meine Herren! Wer die Debatte im Bundestag verfolgt hat, dem drängt sich doch die Überzeugung auf, daß das Eiltempo wohl kaum der Sorge um die längst versprochene Erhöhung der Bezüge der Unterhaltshilfeempfänger gegolten hat, sondern vielmehr dem herannahenden nächsten Zahlungstermin für die Abgabepflichtigen zum Soforthilfefonds, dem 20. November dieses Jahres. Deswegen kann ich nicht umhin, zu erklären, daß ich dieser Vorlage mit äußerstem Mißtrauen begegne. Die Erhöhung der Soforthilferenten ist schon vor den Parlamentsferien im Juli spruchreif gewesen, und es war schon damals untragbar, daß die Unterhaltshilfe seit Monaten hinter der allgemeinen Rentenerhöhung hinterherhinkte. Es ist nun sehr bemer-

(A) kenswert, daß der **Termindruck der Soforthilfeabgabe** diesen Schnelligkeitsrekord in der Gesetzgebungsmaschinerie zustande gebracht hat.

In **Ziff. 1 des § 1 des Art. 1** ist eine **Stundung der Soforthilfeabgabe** für kleinere Betriebe vorgesehen, deren abgabepflichtiges Vermögen nicht mehr als 15 000 DM beträgt. Dem kann man ohne weiteres zustimmen. Dagegen muß ich der Notwendigkeit einer Stundung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe mit einem abgabepflichtigen Vermögen von 15 000 bis 75 000 DM, wie sie **§ 1 Ziff. 2** vorsieht, entschieden widersprechen. Nach den bisher geltenden Abgabesätzen beträgt das Abgabesoll für die Landwirtschaft zum Soforthilfeaufkommen 440 Millionen DM jährlich. Die im Gesetz vorgesehenen Stundungsmaßnahmen bedeuten eine Stundung für etwa 30 % der landwirtschaftlichen Betriebe. Es ist daher mit einem **Einnahmeausfall** von etwa 132 Millionen DM zu rechnen. Insgesamt wird von Sachverständigen der **Einnahmeausfall** nach diesem Gesetz bei Landwirtschaft und gewerblicher Wirtschaft auf 232 Millionen DM berechnet. Die Erhöhung der Unterhaltshilfe nach den im Gesetz vorgesehenen Sätzen bedeutet aber eine jährliche **Mehrausgabe** von 219 Millionen DM. Minderaufkommen und Mehrbelastung stellen derzeit insgesamt eine Schmälerung der Soforthilfemittel um 450 Millionen DM jährlich dar. Wenn sich nun auch das Finanzministerium des Bundes damit einverstanden erklärt hat, daß die Teuerungszuschläge nur vorschußweise aus dem Soforthilfefonds geleistet werden und nach einer etwaigen späteren Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern dem Soforthilfefonds zurückerstattet werden sollen, so heißt das doch praktisch, daß alle anderen Zuwendungen aus dem Soforthilfeaufkommen wie die Aufbauhilfe, die Hausratshilfe, die Gemeinschaftshilfe und der soziale Wohnungsbau stark eingeschränkt werden müssen. Noch bedenklicher — das sei am Rande bemerkt — stimmt die Tendenz, die dieser Stundungsaktion zugrunde liegt und die unmißverständlich in der Bundestagsdebatte zum Ausdruck gekommen ist.

Mit der Ausnahme des **§ 1 Abs. 2**, der Stundungsmöglichkeit für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Vermögensgrenze von 75 000 DM, würden wir offensichtlich den quotalen Lastenausgleich ohne zwingende Gründe schon heute unmöglich machen. Ich muß daher die Streichung des **§ 1 Ziff. 2** in Art. 1 des Entwurfs und insoweit die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragen.

Um die **sofortige Auszahlung** der längst fälligen, im Entwurf vorgesehenen Teuerungszuschläge an die Unterhaltshilfeempfänger rückwirkend ab 1. Oktober 1951 unabhängig vom Schicksal des ersten Teils des Gesetzes sicherzustellen, bitte ich, folgende **Entschließung** anzunehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die sofortige Auszahlung der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Teuerungszuschläge an die Soforthilfeempfänger Sorge zu tragen, nachdem wegen der Bestimmung des Art. 1 der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Streichung des **§ 1 Ziff. 2** angerufen werden mußte.

**ZIETSCH** (Bayern): Hohes Haus! Mit dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 717/2/51 beantragt das Land Bayern, der Bundesrat wolle die Anrufung

des Vermittlungsausschusses beschließen mit dem Ziel, in **§ 6** des vom Bundestag angenommenen Soforthilfeanpassungsgesetzes in Satz 1 das Wort „vorschußweise“ und den Satz 2 zu streichen, und zwar mit der Begründung, daß es den **Grundsätzen des Lastenausgleichs** widerspricht, der ein Ausgleich zwischen Nichtgeschädigten und Geschädigten sein soll, wenn die vorgesehenen Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe nicht aus den Mitteln des Soforthilfefonds, sondern aus allgemeinen Steuermitteln — sei es des Bundes oder der Länder — zu leisten sind. Da die Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe durch Teuerungszuschläge nach dem vom Bundestag angenommenen Gesetz nur vorschußweise aus dem Soforthilfefonds geleistet und aus Mitteln des Bundeshaushalts erstattet werden soll, würde ein Grundsatz des Lastenausgleichs durchbrochen und das künftige Lastenausgleichsgesetz in einem wesentlichen Grundgedanken präjudiziert. Es muß daher gefordert werden, daß die Teuerungszuschläge ebenso wie die Unterhaltshilfe endgültig aus den **Mitteln des Soforthilfefonds** geleistet werden.

Darüber hinaus ist der in **§ 6 Satz 2 Halbsatz 2** niedergelegte Gedanke einer etwaigen teilweisen **Rückerstattung** der aus dem Bundeshaushalt erstatteten Beträge durch die Länder abzulehnen. Selbst wenn es richtig wäre, daß durch die Gewährung der Teuerungszuschläge Fürsorgeleistungen der Länder eingespart werden, obwohl die Fürsorgegrundsätze in der Regel unter dem Satz der Unterhaltshilfe liegen, wäre diese Last, soweit sie nicht vom Soforthilfefonds getragen wird, vom Bund als **Kriegsfolgelast** nach Art. 120 GG endgültig zu tragen, ohne daß ein Rückgriff auf die Länder möglich wäre. Die Verteilung der Lasten nach Art. 120 bezweckt ja gerade, die Länder von den Kriegsfolgelasten zu entlasten. Selbst wenn daher der Gedanke einer Erstattung der Teuerungszuschläge aus dem Bundeshaushalt gebilligt würde, müßte in jedem Fall der letzte Halbsatz des **§ 6 Abs. 2** gestrichen werden.

Den Anträgen der Länder Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 717/4/51 und Württemberg-Hohenzollern auf BR-Drucks. 717/1/51 u. 717/5/51 vermag Bayern nicht zuzustimmen.

(Renner: Die Anträge sind noch garnicht gestellt!)

— Ich habe sie vorliegen, Herr Kollege Renner. Dann ist es nicht nötig, daß ich sie ablehne. Dem Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 717/3/51 Ziff. 1 vermag Bayern ebenfalls nicht zuzustimmen. Die Ziff. 2 entspricht dem bayerischen Antrag. Hier werden wir also zustimmen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Als ich diesen Gesetzentwurf zum ersten Mal las, habe ich mir zwei-, dreimal die Augen gerieben und habe mich gefragt: steht denn das wirklich da? Ich finde, dieser Gesetzentwurf ist eine ganz außergewöhnliche Arbeit. Sie ist so ungewöhnlich, daß man doch einige Worte darüber verlieren muß. Das Gesetz nennt sich **Anpassungsgesetz**, Anpassungsgesetz an eine Sache, die noch gar nicht existiert. Das Gesetz, an das es angepaßt werden soll, ist noch nicht vorhanden. Es ist wahrscheinlich, daß dieses Gesetz Wirklichkeit werden wird, aber sicher ist das keineswegs. Ich will dabei aber nicht weiter verweilen; denn das ist ein begriffsjuristischer Einwand, wie ich gern zugebe. Das andere ist noch sehr viel er-

(A) staunlicher. Man hat hier ein Gesetz beschlossen, nach dem die Ausgaben um rund 200 Millionen erhöht und die Einnahmen um mindestens 200 Millionen gesenkt werden sollen. Dieses **Junctim zwischen Ausgabenerhöhung und Einnahmensenkung** ist wirklich das Erstaunlichste, was ich bisher in einem Gesetz gesehen habe.

(Brauer: Sehr richtig!)

Deswegen ist mein Land der Auffassung, daß der Bundesrat diesen Entwurf keineswegs passieren lassen darf, daß er den Vermittlungsausschuß anrufen muß. Meinem Land ist allerdings insofern ein Irrtum unterlaufen, als wir nicht das ganze Gesetz beseitigt haben wollen. Auch wir anerkennen, daß eine **Erhöhung der Unterhaltshilfe** unumgänglich ist. Wir sind aber der Meinung, daß die Regelung, die in dem Gesetz getroffen worden ist, abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, die ich vorhin kurz erwähnt habe, derartige **Verwaltungsschwierigkeiten** mit sich bringen wird, daß durch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses keinerlei Verzögerung in der Auszahlung der erhöhten Beträge eintreten wird. Im Gegenteil! Die Empfänger werden wahrscheinlich, wenn im Vermittlungsausschuß eine vernünftige Regelung getroffen wird, rascher zu ihren erhöhten Bezügen kommen, als wenn man dieses Gesetz passieren läßt. Die Schwierigkeiten sind so groß, daß gar nicht abzusehen ist, wie die Finanzämter und die Soforthilfämter in kurzer Zeit diese Arbeit bewältigen können. Ich habe in meinem Land Erhebungen darüber anstellen lassen, welche Arbeit erforderlich sein wird. Bei den Finanzämtern müßten in meinem Land rund 50 % aller Fälle kassenmäßig und darüber hinaus 20 % der Fälle von den Veranlagungsstellen umgerechnet werden.

(B) Die Soforthilfämter müßten schätzungsweise 80 bis 90 % der Fälle neu berechnen.

Abgesehen von dieser Arbeit ergibt sich folgende Schwierigkeit. Die Renten der Sozialversicherungen nach den bisher ergangenen Gesetzen, die Zulagen gewährt haben, sind zum Teil noch gar nicht berechnet. Die Landesversicherungsanstalten sind nicht im Stande, jetzt schon genaue Auskunft über die Erhöhung der Renten, die das Teuerungszulagengesetz verfügt hat, zu geben. Es wird also geraume Zeit vergehen, bis man die Neuberechnung überhaupt durchführen kann. Die ganze Technik, die das Gesetz voraussetzt, ist überhaupt nicht überlegt worden. Deswegen ist es unbedingt notwendig, daß man die Dinge noch einmal überprüft und sie verwaltungsmäßig und technisch regelt. Deswegen stellt mein Land den Antrag, den **§ 1 zu streichen**. Denn, meine Herren, mit der **Stundung** verhält es sich wie folgt. Es gibt bei der Soforthilfeabgabe zwei **Zahlungstermine**. Die einen zahlen halbjährlich, die anderen vierteljährlich. Am 20. November wird halbjährlich gezahlt. Es trifft dies in erster Linie die **Landwirtschaft**. Wer etwa das „Glück“ hat, in Entschuldungssachen zu tun zu haben, weiß, daß bei einem Einheitswert von 15 000 DM in der Landwirtschaft schon ein ganz stattlicher Betrieb dasteht, der die Soforthilfe ebenso gut zahlen kann wie ein kleiner Handwerker. Es ist also gar kein Grund, hier nun diese Stundung zu gewähren. Wenn § 1 in der Presse bekannt wird, werden nicht nur die Leute mit dem Einheitswert von 15 000 DM ihre Soforthilfe nicht zahlen, sondern drei Viertel aller Zahlungspflichtigen werden zunächst einmal nicht zahlen. Sie werden abwarten, bis die Finanzämter sie mahnen. Das

wird eine ungeheure Verwaltungsmehrarbeit mit sich bringen und wird die Verplanung der Soforthilfemittel, die, wenn man richtig geplant hat, doch eigentlich bis Jahresende schon vorgenommen worden ist, völlig über den Haufen werfen. Es besteht gar kein Anlaß, diese Stundung vorzunehmen. Die schon vorhandenen Möglichkeiten, Stundungen zu gewähren, reichen vollständig aus. Deswegen sind wir der Auffassung, daß der § 1 gestrichen werden muß. Es ist geradezu ein Unding, eine Erhöhung der Ausgaben um hunderte von Millionen zu beschließen und gleichzeitig eine Senkung der Einnahmen um den gleichen Betrag. Das ist ja gar nicht zu verantworten. Wir sind weiter der Auffassung, daß eine **Anrechnung** gar nicht möglich ist und daß man die §§ 2, 3 und 5 völlig ändern muß. Man muß eben eine allgemeine Erhöhung vorsehen, die es den Kassen ermöglicht, ohne allzu großen Aufwand die Teuerungszuschläge zu zahlen.

Unser Antrag auf BR-Drucks. Nr. 717/1/51 ist insofern gegenstandslos, als er die Beseitigung des ganzen Gesetzes zum Ziele hat; wir wollen vielmehr den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anrufen, die Anträge durchzubringen, die in BR-Drucks. Nr. 713/5/51 niedergelegt sind. Wir halten es für sehr viel einfacher, allgemein einen **Teuerungszuschlag von 20 %** zu den Beträgen zu gewähren, die bisher kassenmäßig ausbezahlt wurden. Die ganze Berechnung kann dadurch überflüssig gemacht werden, daß die Grenze der Bedürftigkeit nach den §§ 35 und 36 SHG allgemein um 20 % erhöht wird. Wenn das im Vermittlungsausschuß beschlossen wird, werden die Unterhaltshilfeempfänger sehr viele rascher in den Genuß der Erhöhung kommen als bei der Durchführung dieses Gesetzes.

Es sei mir gestattet, noch einige Bemerkungen zu zwei Punkten des Gesetzes zu machen. Nach § 6 ist es zweifellos, daß der Bund zunächst einmal mehr Ausgaben hat. Es wäre uns von Wert, zu wissen, ob der Herr Bundesfinanzminister nach Art. 113 GG, den ich schon wiederholt vor dem Hohen Hause angezogen habe, seine Zustimmung gegeben hat. Wir wären auch dankbar, wenn wir eine Klarstellung bezüglich des § 7 erhalten würden. Nach dieser Bestimmung sollen die Vorschriften des Gesetzes entsprechend auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern gelten. Diese Länder verwalten nun ihre Soforthilfefonds noch selber. Es ist doch wohl ganz klar, daß die Erstattungsleistungen, die in § 6 vorgesehen sind, auch für die Soforthilfefonds dieser drei Länder gelten. Wir bitten den Herrn Bundesfinanzminister, hierzu eine authentische Erklärung abzugeben.

**BRAUER** (Hamburg): Ich darf feststellen, daß ein Antrag des Landes Hamburg vorliegt, der mit dem Antrage des Landes Bayern identisch ist. Die Ausführungen des Herrn Kollegen Renner haben mich bestimmt, nunmehr auch für die **Streichung des Art. 1** einzutreten. So wertvoll waren diese Ausführungen.

(Renner: Bravo!)

**Dr. LUKASCHEK**, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Sie bitten, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen. Das dieses Gesetz trotz aller Bedenken, die von

(A) Herr Minister Renner sachlich durchaus begründet, vorgetragen worden sind, so durchgepeitscht worden ist, liegt doch daran, daß wir vor **Weihnachten zur Auszahlung dieser erhöhten Renten** kommen müssen. Dazu brauchen wir sechs Wochen Zeit; wir können das unter sechs Wochen nicht leisten. Nachdem die Erhöhung aller übrigen Sozialrenten vorgenommen worden ist, und zwar in Höhe von 25 %, mußte gehandelt werden. Nun ist dieses Junctim — jetzt spreche ich persönlich, nicht für die Bundesregierung — natürlich nicht angenehm. Bedenken liegen insoweit — das gebe ich zu — durchaus vor. Der innere Grund hierfür war folgender. Der Lastenausgleichsausschuß ist eigentlich in seiner Gesamtheit absolut entschlossen, die Senkung gerade für die **Landwirtschaft**, die eine Rolle spielt, vorzunehmen. Bei der Not der Landwirtschaft ist diese Forderung aufgestellt worden.

(Widerspruch. — Brauer: Die Landwirtschaft hat noch nie soviel verdient wie jetzt!)

Ich will auf Kartoffelpreis und sonstige Dinge nicht zu sprechen kommen, Herr Bürgermeister Brauer!

(Brauer: Eine Milliarde mehr!)

Aber es bestand die Gefahr, daß, wenn sich im Bundestag keine Mehrheit für diese Kopplung fand, der Zustand eingetreten wäre, daß die Renten nicht erhöht werden. Das Gesetz wäre vielleicht daran gescheitert. Das sind die inneren Gründe. Wenn der Vermittlungsausschuß auch noch so schnell arbeitet, würde er nicht so rasch fertig werden, weil ja die ganzen prinzipiell schwierigen Fragen, die Herr Minister Renner aufgezählt hat, doch wirklich einmal technisch erledigt werden müssen. Das bedeutet meiner Meinung nach eine Verzögerung um vier Wochen und keine Auszahlung vor Weihnachten. Unter diesem Gesichtspunkt muß man, glaube ich, alle technischen Schwierigkeiten, die sich bei Annahme des Gesetzes gewiß ergeben können, hinnehmen. Das ist mein Standpunkt. Wir können es nicht verantworten, vor Weihnachten diese erhöhten Sätze nicht zu zahlen.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Ich möchte nur die Anfrage wegen der Anwendung des **Art. 113 GG** beantworten. Der Berichterstatter des Ausschusses hat seinerzeit im Bundestag — das Gesetz wurde ja sehr rasch geboren — die ausdrückliche Erklärung abgegeben, der § 6 habe nicht zum Inhalt, daß etwa im nächsten Haushaltsjahr bereits der volle Betrag einzustellen sei, sondern die Rückerstattung solle je nach den Möglichkeiten des Bundeshaushaltes erfolgen.

(Widerspruch.)

Zweitens ist der **Art. 113** anzuwenden von der Bundesregierung und nicht von dem Bundesfinanzminister allein.

(Renner: Richtig! — Und der § 7, Herr Bundesfinanzminister? § 6 betrifft doch wohl auch die Länder Württemberg-Hohenzollern, Baden und Rheinland-Pfalz!)

§ 7 lautet:

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreise Lindau.

Sie schließen daraus, daß die Beträge ebenfalls zu erstatten sind.

(Renner: Nicht wir haben zu erstatten, sondern uns sind die Teuerungszuschläge zu erstatten! Das ist ein großer Unterschied! — Heiterkeit.)

Sie würden sie erstattet bekommen unter den Voraussetzungen des § 6, wie sie der Berichterstatter im Plenum des Bundestages festgestellt hat.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bekenne mich, obschon mein eigener Ministerpräsident auf dem Präsidentenstuhl des Bundesrats sitzt, auch zu den Wankenden. Wir haben einen Antrag unter BR-Drucks. Nr. 717/4/51 vorgelegt. Er ist im Eifer des Gefechts falsch formuliert worden; denn es ist darin vom Vermittlungsausschuß gar nicht die Rede. Sie ersehen aber daraus unsere Wankelmütigkeit. Wir hatten an sich auch die Auffassung des Herrn Bundesministers für Vertriebene, daß die längst überfällige Erhöhung der Unterhaltshilfe nun endlich durchgeführt werden müsse. Die temperamentvollen und klugen Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Württemberg-Hohenzollern haben uns aber die ganze innere Schwierigkeit des Gesetzes noch einmal deutlich gemacht. Darum darf ich erklären, daß wir **Ziff. 2** unseres Antrages zurückziehen, während wir die **Ziff. 1** — der Vertreter von Schleswig-Holstein hat dasselbe beantragt — aufrechterhalten, nach der also in **§ 1 die Ziff. 2 gestrichen** werden soll. Im übrigen würden wir uns, was die Höhe der Sätze und das Verfahren anbelangt, den neuen **Vorschlägen des Landes Württemberg-Hohenzollern** anschließen, so daß Sie, Herr Kollege Renner, wieder einen neuen Bundesgenossen gewonnen haben.

(Heiterkeit.)

Was nun die **Auszahlung der Unterhaltshilfe vor Weihnachten** betrifft, so haben wir ja einen Vorgang, der allerdings auf einer anderen Ebene lag.

(Sehr richtig!)

Auch bei den **Beamtengehältern** haben wir Erhöhungen durchgeführt, bevor das Gesetz da war. Auf Grund einer einmütigen Anregung und eines einmütigen Beschlusses der gesetzgebenden Körperschaften sind Vorleistungen gezahlt worden. Wenn wir das in dem vereinfachten Verfahren tun, wie es Herr Kollege Renner vorgeschlagen hat, würde das auch für dieses Gebiet durchführbar sein. Wir könnten dann in diesem Fall wieder einmal als Bundesrat den Praeceptor Germaniae gegenüber dem Bundestag spielen.

**Dr. LUKASCHEK**, Bundesminister für Vertriebene: Herr Minister Albertz, das geht hier nicht! Wir brauchen ein **Gesetz**, um die höheren Renten zu zahlen; denn im Soforthilfegesetz ist nun einmal die Zahl 70 DM genannt. Was die **Beamtenvorschüsse** angeht, so ist der Vorgriff über den Haushaltsausschuß gemacht worden. Bei den Beamten ging die Sache über den Etat. Hier geht sie über das Soforthilfegesetz. Wir brauchen hier also ein Gesetz; sonst können wir es nicht machen.

(Brauer: Es kann ja nachher Indemnität gegeben werden!)

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Die Berechnung nach dieser Regelung wird vor Weihnachten nie zustande kommen, Herr Bundesminister.

(A) **Präsident KOPF:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir können uns evtl. die Abstimmung über die einzelnen Anträge ersparen, wenn ich vorweg einmal feststelle, ob sich überhaupt eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses findet. Findet sie sich nicht, dann brauchen wir über die einzelnen Anträge nicht mehr abstimmen zu lassen. — Ich bitte also diejenigen, die den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

**Präsident KOPF:** Die Mehrheit will den Vermittlungsausschuß anrufen.

Jetzt kommen wir zu den Gründen, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gemäß dem **Antrage des Landes Württemberg-Hohenzollern** auf BR-Drucks. Nr. 717/5/51 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anrufen will, den **Art. 1 des Gesetzentwurfs zu streichen**, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

**Präsident KOPF:** Danach ist mit 22 gegen 21 Stimmen beschlossen, den **Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Art. 1 zu streichen**. Damit erledigt sich der Antrag des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 717/3/51 unter Ziff. 1, ebenso der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 717/4/51 Ziff. 1.

Wir müssen dann darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß gemäß dem **Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern** auf BR-Drucks. Nr. 717/5/51 mit dem Ziele angerufen werden soll, an Stelle des **Artikels 2 §§ 2, 3 und 5** die Bestimmungen aufzunehmen, die im einzelnen in dem erwähnten Antrag aufgeführt sind. Wer aus diesem Grunde den **Vermittlungsausschuß anrufen** will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja

Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

**Präsident KOPF:** Das ist die Mehrheit; es ist **antragsgemäß beschlossen**.

Wir kommen zu dem **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 717/2/51, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, in § 6 des vom Bundestag angenommenen Soforthilfearbeitungsgesetzes im Satz 1 das Wort „vorschubweise“ und den Satz 2 zu streichen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

**Präsident KOPF:** Der **Antrag** ist mit großer Mehrheit **angenommen**. Damit sind wohl auch der Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 717/3/51 Ziff. 2 und der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 717/4/51 Ziff. 2 erledigt.

(Zustimmung.)

Nunmehr kämen wir zur **Schlußabstimmung**.

**ASBACH** (Schleswig-Holstein): Ich bitte, noch den Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein, den ich heraufgegeben habe, zur Abstimmung zu bringen, damit unter allen Umständen auf irgendeinem Wege sichergestellt wird, daß die Teuerungszuschläge an die Unterhaltsempfänger ausbezahlt werden.

**BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Präsident will nunmehr, nachdem wir aus verschiedenen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses bejaht haben, eine Schlußabstimmung darüber vornehmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Ich halte dieses Verfahren nicht für möglich.

(Sehr richtig!)

Ich hatte schon in der letzten Sitzung die Absicht, anzuregen, dieses Verfahren, wie wir es in der letzten Sitzung beliebt haben, nicht zu wiederholen. Es ist durchaus richtig so vorgegangen worden, daß der Herr Präsident zunächst fragte, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll, und daß dann zu den einzelnen Gründen Stellung genommen wurde. Wir können jetzt die Entscheidung, die wir getroffen haben, nicht mehr unwirksam machen. Deshalb ist eine weitere Abstimmung nicht möglich.

**Präsident KOPF:** Ich wollte nur feststellen, daß aus den Gründen, die wir eben festgelegt haben, der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

(A) Herr Kollege Asbach, ich bitte um Entschuldigung; ich bekomme eben erst die von Ihnen erwähnte EntschlieÙung. Darf ich bitten, diese EntschlieÙung einmal vorzulesen!

Schriftföhrer Dr. KOCH: Der EntschlieÙungsantrag lautet:

Um die sofortige Auszahlung der längst fälligen im Entwurf vorgesehenen Teuerungszuschläge an die Unterhaltshilfeempfänger rückwirkend ab 1. 10. 1951 unabhängig vom Schicksal des ersten Teils des Gesetzes sicherzustellen, bitte ich, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die sofortige Auszahlung der in diesem Gesetz vorgesehenen Teuerungszuschläge an die Soforthilfeempfänger Sorge zu tragen, nachdem wegen der Bestimmungen des Art. 1 der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Streichung des § 1 Ziff. 2 angerufen werden mußte.

Präsident KOPF: Herr Kollege Asbach, wünschen Sie das Wort dazu zu nehmen?

(Wird verneint.)

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich glaube, in dieser Formulierung können wir die EntschlieÙung jetzt nicht mehr annehmen. Vielleicht besteht die Möglichkeit, die Formulierung zu ändern und die EntschlieÙung nachher zur Abstimmung zu bringen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich den Sinn der EntschlieÙung richtig verstanden habe, so soll die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß diese **Zulagen** sofort ausgezahlt werden. Ich muß erklären, daß ich nicht weiß, welchen Weg man sich vorstellt. Die Soforthilfeabgaben sind Abgaben aus einem **Sondervermögen**. Darüber hat die Bundesregierung gar nicht zu befinden. Es müÙte also der Sinn der EntschlieÙung sein, daß die Bundesregierung aus der Bundeskasse Vorschüsse zahlt. Meine Herren! Sie haben heute vormittag ja schon ein Beispiel dafür gegeben, ob die Bundeskasse für solche Zwecke als leistungsfähig angesehen wird.

BRAUER (Hamburg): Meine Herren! Wir haben bei der Besoldungsvorlage in einer EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht, daß, ohne weitere Zeit abzuwarten, die höhere Besoldung vorschußweise gezahlt werden soll. Ich bin mir völlig darüber klar, daß die Parallele in diesem Fall nicht stimmt. Aber worauf kommt es an? Es ist von Herrn Kollegen Renner ausgeführt worden, daß die technische Vorbereitung einer solchen Auszahlung mindestens 4—6 Wochen benötigt. Das, was man heute erwarten kann, ist eine **Erklärung des Bundesrates an die Bundesregierung**, daß man ohne Rücksicht auf den weiteren Gang der Dinge sofort so handeln sollte, als wenn der Beschluß auf Zahlung der Teuerungszulage schon gefaÙt sei. Es muß zum Ausdruck kommen, daß nach dem Willen des Bundesrates durch die Weiterbehandlung im Vermittlungsausschuß die Dinge nicht liegen bleiben dürfen, sondern daß man sofort alle Vorbereitungen treffen muß, um die Auszahlung vorzunehmen. Dann braucht noch nicht einmal der Herr Bundesfinanzminister mit seinen Mitteln einzuspringen. Da die technische Vorbereitung einige Wochen erfordert, sollte man sofort die Arbeit aufnehmen. Inzwischen wird alles andere auch formell erledigt.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß auf zwei Punkte hinweisen. Es ist richtig, daß der Bund an sich aus seinen Mitteln die Beträge nicht zahlen kann. Die Länder Württemberg-Hohenzollern, Baden und Rheinland-Pfalz haben noch ihre eigenen Soforthilfefonds. Wir werden und können nach meiner Auffassung folgenden Weg wählen. Unsere Länder zahlen die Zuschläge aus und werden dafür ein **Darlehen beim Soforthilfefonds** aufnehmen, das später verrechnet wird. Ich wäre dem Herrn Bundesfinanzminister dankbar, wenn er prüfen wollte, ob dieser Weg nicht zwischen Bundesfinanzministerium und Hauptamt für Soforthilfe in Homburg vereinbart werden kann.

Der EntschlieÙungsantrag muß geändert werden. Nachdem das Hohe Haus beschlossen hat, auch wegen des Art. 2 §§ 3 und 5 den Vermittlungsausschuß anzurufen, darf die EntschlieÙung nicht lauten, daß die Teuerungszuschläge nach dem Gesetz ausgezahlt werden sollen. Denn wir haben ja gerade wegen dieser Berechnung, die außerordentlich schwierig ist, den Vermittlungsausschuß angerufen. Ich bitte deshalb das Land Schleswig-Holstein, seinen Antrag dahin zu ändern, daß zu den bisher schon ausgezahlten Beträgen allgemein ein **Teuerungszuschlag** von 20 % oder von mir aus auch von 25 %, wie Sie das beantragen wollen, gezahlt werden soll.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf den EntschlieÙungsantrag in der neuen Formulierung verlesen:

Der Bundesrat bittet ungeachtet formeller Bedenken die Bundesregierung, für die sofortige Auszahlung der Teuerungszuschläge in Höhe von 20 % an die Soforthilfeempfänger Sorge zu tragen.

Ministerpräsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dieser EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Ministerpräsident KOPF: Die EntschlieÙung ist mit 30 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“** (BR-Drucks. Nr. 695/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung vom 23. Dezember 1950 gilt nur bis zum 31. Dezember 1951. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes muß daher durch ein Gesetz verlängert wer-

(A) den. Nach der Regierungsvorlage soll der für Berlin allein im Rechnungsjahr 1951 erforderliche Mehrbetrag von 100 Millionen DM durch eine **Neugestaltung der Abgabe „Notopfer Berlin“** aufgebracht werden. Dadurch wird gleichzeitig der vom Bundesfinanzminister seit langem erstrebte Ausbau der Abgabe zu einer sozial gestalteten Steuer erreicht. Durch einen neuen Tarif wird die Abgabe ab 1. Januar 1952 nach **Vomhundertsätzen des Einkommens** bemessen. Die Tarifsätze sind außerdem für die aus dem Einkommensteuergesetz entnommenen Steuerklassen so gestaltet worden, daß sie weitgehend durch Berücksichtigung des Familienstandes, den sozialen Erfordernissen Rechnung tragen. Die Abgabe der **Körperschaften** soll — entsprechend der Erhöhung der Abgabe der Veranlagten mit höherem Einkommen — ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens mit einem Steuersatz von 4,25 v. H. erhoben werden. Art. I Ziff. 4 verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1952.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erhebt gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat — im Einverständnis mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen —, die aus der BR-Drucks. Nr. 695/1/51 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben.

Da nach der Begründung zum Gesetzentwurf ein Teil des Aufkommens aus der Abgabe „Notopfer Berlin“ zum Ausgleich einer Deckungslücke des Bundeshaushalts herangezogen werden soll und die Einbeziehung Berlins in den horizontalen Finanzausgleich erwogen wird, bitte ich, im Sitzungsbericht als Meinung des Bundesrates aufzunehmen, daß das Aufkommen aus der Abgabe „Notopfer Berlin“ zur **Deckung des Fehlbedarfs im Berliner Landeshaushalt** Verwendung findet und von einer Einbeziehung Berlins in den horizontalen Finanzausgleich Abstand genommen wird.

(B) **ZIETSCH** (Bayern): Hohes Haus! Zur Begründung des Ihnen als BR-Drucks. Nr. 695/2/51 vorliegenden **Antrages Bayerns**, der Bundesrat möge zu dem Notopfer-Berlin-Gesetz eine besondere **Erklärung** abgeben, darf ich kurz folgendes ausführen. Das 3. Überleitungsgesetz über die **Stellung des Landes Berlin** im Finanzsystem des Bundes sieht in seiner derzeitigen Fassung, die im Finanzausschuß des Bundestags erarbeitet wurde, vor, daß das Land Berlin aus dem Aufkommen der Abgabe „Notopfer Berlin“ einen **Bundeszuschuß** erhält, der bei der Bemessung der Finanzkraft Berlins im Länderfinanzausgleich außer Betracht bleibt. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist ausgeführt, daß das Aufkommen aus dem Notopfer Berlin zum Teil zur Deckung des Lastenüberhanges aus der Übernahme von Einnahmen und Lasten des Landes Berlin auf den Bundeshaushalt herangezogen werden muß und daß das Land Berlin daher zur Deckung des verbleibenden unabweisbaren **Zuschußbedarfes** im Berliner Landeshaushalt im Rechnungsjahr 1951 in den horizontalen Länderfinanzausgleich einzubeziehen sein wird. Demgegenüber sollte der Bundesrat mit der von Bayern formulierten Entschließung erneut wie schon in den allgemeinen Bemerkungen zum 1. Nachtragshaushalt des Bundes darauf hinweisen, daß das durch das vorliegende Gesetz erhöhte Aufkommen aus dem Notopfer in erster Linie zur **Deckung des unabweisbaren Zuschuß-**

**bedarfes des Berliner Landeshaushalts** verwendet werden muß. Gleichzeitig sollte der Bundesrat dadurch auch klarstellen, daß eine Einbeziehung Berlins in den Länderfinanzausgleich 1951 angesichts der Sonderregelung des Notopfers nicht in Betracht gezogen werden kann.

**Dr. HAAS** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen Berlins darf ich kurz folgendes sagen. Berlin dankt herzlich für die Hilfe, die Sie durch das Notopfer beschließen werden. Sie werden verstehen, daß Berlin als das allein begünstigte Land — wie ich mich einmal ausdrücken darf — sich der Stimme enthalten wird. Zu dem Erklärungsentwurf des Landes Bayern möchte ich sagen, daß für das Jahr 1951 Berlin in den **horizontalen Finanzausgleich** nicht einbezogen wird. Die Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium sind dahin gegangen, daß Berlin für das Jahr 1951 aus dem horizontalen Finanzausgleich ausscheidet.

Vizepräsident **BRAUER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Berichterstatter beantragt, den Anträgen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 695/1/51 zuzustimmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“** die aus der BR-Drucks. Nr. 695/1/51 ersichtlichen **Änderungen vorzuschlagen**, im übrigen aber **keine Einwendungen** zu erheben.

Wir kämen dann zu der **Erklärung**, die auf BR-Drucks. Nr. 695/2/51 vom Lande Bayern beantragt wird. Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

**Dr. KLEIN** (Berlin): Darf ich fragen, ob die Erklärung über den Ausschluß Berlins aus dem horizontalen Finanzausgleich auf die Dauer oder nur für das laufende Rechnungsjahr gelten soll?

Vizepräsident **BRAUER**: Es wird gefragt, ob die Erklärung nur für das laufende Jahr gelten oder eine Dauerregelung sein soll.

**ZIETSCH** (Bayern): Zunächst kann ein solcher Beschluß nur für das laufende Jahr gefaßt werden.

Vizepräsident **BRAUER**: Dann darf ich feststellen, daß auch die vom Lande Bayern beantragte **Erklärung die Zustimmung des Bundesrats** gefunden hat.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchssteuergesetze** (BR-Drucks. Nr. 704/51).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 ist, von Ausnahmen bei einzelnen Waren abgesehen, das bisher geltende spezifische Zollsystem des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1902 durch das **Wertzollsystem** ersetzt worden. Das bedingt die Änderung zahlreicher Bestimmungen des Zollgesetzes vom 30. März 1939 und verschiedener Verbrauchsteuergesetze, die sich noch auf das spezifische Zollsystem beziehen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze trägt in erster Linie diesem Umstand



(A) Rechnung. Gleichzeitig sollen mehrere Vorschriften des geltenden Zollgesetzes den seit dem Jahre 1939 in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und den veränderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen angepaßt werden. Darüber hinaus ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, durch eine Änderung der bisherigen Fassung des § 109 des Zollgesetzes dem Bundesminister der Finanzen die gesetzliche Möglichkeit zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz und zur Änderung der geltenden Zollordnungen zu geben. Außerdem soll der Bundesminister der Finanzen gemäß Art. 4 des Gesetzentwurfes ermächtigt werden, den Wortlaut der Verbrauchsteuergesetze und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen durch Rechtsverordnungen dem Zolltarifgesetz und Zolltarif vom 16. August 1951 anzupassen, soweit auf Vorschriften oder Tarifnummern des am 30. September 1951 außer Kraft getretenen Zolltarifs Bezug genommen ist.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundesrates empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident BRAUER: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt noch eine Entschließung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 704/1/51 vor, die lautet:

Der Bundesrat äußert den Wunsch, daß vor der Verabschiedung der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Rechtsverordnungen durch das Bundeskabinett die beteiligten Länder vom Bundesfinanzministerium hierzu gehört werden.

(A) Darf ich fragen, ob ein Land diesen Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik aufnimmt? (Wird bejaht.)

Soll entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen werden, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze keine Einwendungen zu erheben? — Es ist so beschlossen. Ich darf weiter feststellen, daß die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragte Entschließung gleichfalls Annahme gefunden hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungs-Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 690/51)**

soll von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage Absetzung dieses Punktes, damit sich der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß noch einmal damit beschäftigen können, zumal eine ganze Reihe neuer Anträge vorliegt.

Vizepräsident BRAUER: Der Antrag des Herrn Ministers Dr. Spiecker findet keinen Widerspruch. Ich darf feststellen, daß der Punkt abgesetzt ist.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zur Veräußerung eines bundeseigenen Motorschiffes im Werte von über 250 000 DM (BR-Drucks. Nr. 693/51).**

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich möchte Bezug nehmen auf die vor-

liegende Drucks. Nr. 693/51. Der Finanzausschuß empfiehlt, der Veräußerung des Motorschiffes zuzustimmen.

Vizepräsident BRAUER: Das Wort wird nicht verlangt. — Ich darf feststellen, daß antragsgemäß beschlossen ist.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 703/51).**

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf will die Rückkehr zur amtlichen Vorprüfung im Patenterteilungsverfahren ermöglichen. Bekanntlich setzte nach dem Reichspatentgesetz die Erteilung von Patenten nicht nur voraus, daß nach Bekanntmachung der Patentanmeldung gegen die Erteilung des Patents kein fristgerechter Einspruch eingelegt wird oder ein etwa eingelegter Einspruch sich als ungerechtfertigt erweist, vielmehr durfte darüber hinaus ein Patent in jedem Falle erst dann erteilt werden, wenn in einem von Amtswegen eingeleiteten Verfahren geprüft worden war, ob es sich um eine neue Erfindung handelt und ob die angemeldete Erfindung nicht bereits Gegenstand eines auf eine frühere Anmeldung hin erteilten Patents ist. Anerkanntermaßen war diese amtliche Vorprüfung eine der wesentlichsten Ursachen für das große Ansehen der deutschen Patente im In- und Ausland; denn eine Patentanmeldung, die die amtliche Vorprüfung passiert und sodann zur Erteilung des Patents geführt hat, ist in aller Regel hieb- und stichfest, und spätere Nichtigkeitsklagen gegen solche Patente kommen verhältnismäßig selten vor.

Als nach der auf den Zusammenbruch von 1945 zurückzuführenden Unterbrechung durch die Wiedererrichtung des Patentamts im Jahre 1949 die Erteilung von Patenten wieder ermöglicht wurde, mußte das amtliche Vorprüfungsverfahren in Patentsachen einstweilen außer Kraft gesetzt werden; denn damals hatten sich zahlreiche Patentanmeldungen angestaut. Es stand ferner nur in sehr beschränktem Umfang Personal zur Bearbeitung der Patentsachen bei dem neuen Münchener Patentamt zur Verfügung. Auch mußte erst die Wiederbeschaffung des Prüfstoßes erfolgen, d. h. der Sammlung älterer in- und ausländischer Patentschriften, die dem früheren Reichspatentamt zur Verfügung gestanden hatten, aber infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse zum Teil verloren gegangen waren. Das Erste Überleitungsgesetz auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, das noch vom Wirtschaftsrat am 8. Juli 1949 erlassen worden war, hat deshalb an Stelle des amtlichen Vorprüfungsverfahrens ein vereinfachtes Prüfungsverfahren eingeführt. Danach wird eine Patentanmeldung nur dann auf Neuheit der Erfindung usw. geprüft, wenn nach der Publikation der Anmeldung ein Einspruch gegen die Patenterteilung eingelegt wird. Von vornherein war diese Beschränkung des Prüfungsverfahrens nur als eine vorübergehende Notlösung gedacht, und es war schon bei Erlass des Ersten Überleitungsgesetzes beabsichtigt, zu dem amtlichen Vorprüfungsverfahren zurückzukehren, sobald die ihm entgegenstehenden zeitbedingten Schwierigkeiten wenigstens teilweise beseitigt sein würden. Dies ist nun erfreulicherweise inzwischen geschehen. Ein erheb-

(A) licher Teil der aufgestauten Patentanmeldungen hat mittlerweile durch das Patentamt erledigt werden können. Der Personalbestand des Patentamts ist vermehrt worden. Auch der Wiederaufbau des im Kriege verlustig gegangenen Prüfstoßes hat gute Fortschritte gemacht. Der Entwurf sieht daher — und das ist das Wesentliche dieser Vorlage — die **Wiedereinführung der amtlichen Vorprüfung** von Patentanmeldungen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 vor, um für die Zukunft den deutschen Patenten ihr altes Ansehen wieder zu verschaffen, das bei dem vereinfachten Verfahren des Gesetzes von 1949 infolge der ungenügenden Prüfung der Patentanmeldungen nicht in vollem Umfange gewährleistet ist.

Allerdings kann diese Rückkehr zu dem bewährten alten Vorprüfungsverfahren nur mit einer **Einschränkung** erfolgen. Es können nämlich nur die vom 1. Januar nächsten Jahres an neu eingehenden Anmeldungen im Wege der amtlichen Vorprüfung erledigt werden, während die noch schwebenden Alt-Anmeldungen weiter im bisherigen Verfahren zum Abschluß kommen müssen. Diese Beschränkung ist notwendig, um die noch schwebenden Sachen ohne Verzögerung aufarbeiten zu können; denn trotz der erwähnten erfreulichen Fortschritte bei der Erledigung der aufgestauten Anmeldungen werden zu Ende des laufenden Jahres immer noch etwa 130 000 unerledigte alte Sachen anhängig sein, und dazu treten die Neuanmeldungen, deren Zahl sich jährlich im Durchschnitt auf etwa 55 000 beläuft. Es würde also nicht nur eine schwer zu bewältigende Arbeitslast für das Patentamt, sondern auch eine gewisse Verwirrung im Geschäftsgang eintreten, wenn die Ende 1951 schon anhängigen Anmeldungen aus der bisherigen Verfahrensart in das amtliche Vorprüfungsverfahren überführt würden.

Demgemäß sollen gem. § 1 Ziff. 2 des vorliegenden Entwurfs die das Prüfungsverfahren beschränkenden Vorschriften des Ersten Überleitungsgesetzes — d. h. Ziff. 1, 6 und 7 des § 3 dieses Gesetzes — lediglich bezüglich der nach dem 31. Dezember d. J. beim Patentamt eingehenden Anmeldungen nicht mehr angewandt werden, während für die zu dieser Zeit schon anhängigen Anmeldungen das vereinfachte Prüfungsverfahren weitergilt.

Nach § 1 Ziff. 1 des Entwurfs soll ferner die Bestimmung der Ziff. 2 des § 3 des Ersten Überleitungsgesetzes gänzlich, also auch bezüglich der am 1. Januar 1952 bereits anhängigen Patentanmeldungen, in Wegfall kommen. Diese Vorschrift sah die Möglichkeit vor, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung auszusetzen, um den deutschen Erfinder vor Rechtsnachteilen zu bewahren, die sich bei der 1949 noch undurchsichtigen Rechtslage beim Neuerwerb deutscher Auslandspatente ergeben konnten. Nachdem die Verhältnisse auf dem Gebiet des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes inzwischen hinreichend geklärt sind, hat die Vorschrift der Ziff. 2 des § 3 des Ersten Überleitungsgesetzes ihren Sinn verloren. Sie kann deshalb völlig gestrichen werden.

Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat den Entwurf, der eine bedeutsame Verbesserung unseres gewerblichen Rechtsschutzes bringt und von der deutschen Wirtschaft lebhaft begrüßt wird, einstimmig gebilligt. Er empfiehlt daher dem Plenum des Bundesrats, gegen die Vorlage keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Vizepräsident **BRAUER**: Zu dem Gesetzentwurf liegt ein **Antrag des Landes Berlin** auf BR-Drucks. Nr. 703/1/51 vor, die Berlin-Klausel als § 2 einzufügen.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat von Berlin bezweckt mit diesem Antrag, nicht nur ein inhaltsgleiches Recht zwischen dem Bund und Berlin herzustellen, sondern das Bundespatentrecht in Berlin einzuführen. Wir glauben, daß das die willkommene Gelegenheit ist, eine vollkommene **Rechtsangleichung** herbeizuführen und damit dem Patentschutz einen Dienst zu erweisen.

**Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Wir begrüßen den im Antrag Berlins zum Ausdruck gekommenen Wunsch, die Rechtsangleichung auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vorzunehmen. Wir glauben indessen, daß der Weg, das im Anschluß an dieses Gesetz zu tun, ungeeignet ist und sogar die Gefahr in sich birgt, Verwirrung zu stiften. Es sind nämlich nicht nur die vier in dem Antrag Berlins genannten Gesetze, sondern sieben weitere Gesetze, also insgesamt **elf Gesetze**, erlassen worden, bei denen eine **Übereinstimmung des Rechts im ganzen Bundesgebiet einschließlich Berlins** erforderlich ist. Darüber hinaus sind noch **vier Rechtsverordnungen** erlassen worden, die zum Teil nicht unmittelbar auf gesetzlichen Ermächtigungen, sondern auf anderen Grundlagen beruhen und die gleichfalls in diesen Zusammenhang gehören. Wir sind gern bereit, zusammen mit Berlin zu prüfen, welche Formulierungen zu wählen sind, um diese Rechtsangleichung vorzunehmen. Dabei muß nämlich untersucht werden, ob alles zu übernehmen ist oder ob gewisse Dinge bereits so weit in der Vergangenheit abgewickelt wurden, daß sie Berlin nicht berühren, und es ist zu prüfen, inwieweit der besonderen Lage Berlins Rechnung zu tragen ist. Das Bundesjustizministerium beabsichtigt, ein letztes **abschließendes Überleitungsgesetz** für die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes noch im Laufe dieses Jahres oder Anfang des nächsten Jahres vorzulegen. Das wäre dann auch gesetzgebungstechnisch der geeignete Anlaß, um die Berlin betreffenden Fragen zu regeln. Irgendein Schaden kann nicht entstehen, weil Berlin durch ein besonderes, etwas andersartiges Erstreckungsgesetz vom 20. September 1950 Vorsorge getroffen hat, daß alle **Schutzrechte**, die vom Deutschen Patentamt erteilt werden, in Berlin ebenso gelten wie im gesamten Bundesgebiet. Mein Vorschlag ist also, im gegenwärtigen Gesetz die Frage der Rechtsangleichung Berlins nicht zu regeln, sondern nach einer gemeinsamen Prüfung durch Berlin und uns diese Frage in dem im Laufe der nächsten Monate vorzulegenden Überleitungsgesetz abschließend zu behandeln.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Der Herr Vertreter des Bundesjustizministeriums macht geltend, daß die vorgelegte Fassung nicht erschöpfend und vollständig sei. Ich halte mit Rücksicht auf die Argumente, die vorgebracht worden sind, den Antrag nicht aufrecht, möchte es aber dahin gestellt sein lassen, ob dieses Gesetz oder das kommende Gesetz geeignet wäre, eine vollkommene Rechtsangleichung herbeizuführen. Wir behalten uns vor, im **Bundestagsausschuß** im Zusammenwirken mit dem Bundes-

(A) justizministerium auf den Antrag zurückzukommen, und zwar in einer Form, die den Wünschen des Bundesjustizministeriums entspricht.

Vizepräsident **BRAUER**: Nachdem der Antrag des Landes Berlin zurückgezogen ist, bleibt nur noch der Vorschlag des Herrn Berichterstatters, **Einwendungen gegen den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes nicht zu erheben**. — Ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Zulagegesetz) (BR-Drucks. Nr. 697/51).**

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz nennt sich Unfallversicherungs-Zulagegesetz. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß es sich um ein Gesetz handelt, das die Konsequenzen aus der erfolgten Teuerung oder Geldentwertung zieht. Daher glaube ich, daß ich mir, nachdem schon verschiedene Gesetze dieser Art über die Bühne gegangen sind, heute jede Begründung ersparen kann. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit, Herr Präsident, auf die BR-Drucks. Nr. 697/1/51 lenken. Diese **Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** brauche ich wohl nicht zu verlesen, sondern ich darf darum bitten, sie zur Kenntnis zu nehmen und dementsprechend Beschluß zu fassen. Es handelt sich nicht um materiell wichtige Vorschläge, sondern zum Teil nur um redaktionelle Änderungen.

(B) Im übrigen möchte ich bitten, dem **Vorschlag des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 697/2/51 nicht zu folgen. Im Gegensatz hierzu wird in der Vorlage versucht, bei den Unfallrenten das Versicherungsprinzip mehr zu betonen und wieder herzustellen. Die Einführung der Bedürftigkeitsprüfung würde die Unfallrenten statt zu einer Versicherungsangelegenheit zu einer Fürsorgeangelegenheit machen. Wenn Sie im Gesetz nachsehen, werden Sie finden, daß die Zulagen nach verschiedenen zeitlichen Perioden festgesetzt werden, wobei auf inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen usw. Rücksicht genommen wird, da die Unfallrenten auf Grund der letzten Lohn- bzw. Gehaltsbezüge errechnet werden. Damit ist schon weitgehend das berücksichtigt, was der Finanzausschuß eigentlich will. Wie gesagt, wir sollten auf diesem Gebiet meines Erachtens wieder mehr den **Versicherungsgedanken** betonen als die Bedürftigkeitsfrage in den Vordergrund rücken.

Ich darf dann noch bitten, für das Land Berlin folgendes zu Protokoll zu nehmen. Die **Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin** soll sicherstellen, daß in Berlin die gleichen Zulagen zu den Unfallrenten wie im Bundesgebiet gezahlt werden. Um die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, soll Ihnen in Kürze ein vom Bundesarbeitsministerium gefertigter **Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Unfallversicherung im Lande Berlin auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** zugehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozial-

politik hat in seiner gestrigen Sitzung der Erwartung Ausdruck gegeben, daß dieser Gesetzentwurf dem Hohen Hause kurzfristig vom Arbeitsministerium zugeleitet werden möge, um eine möglichst rasche Anwendung des heute von Ihnen zu beschließenden Zulagegesetzes auch in Berlin zu gewährleisten. Ich glaube, daß das Hohe Haus dem Wunsche Berlins, der lediglich eine Sicherstellung bedeutet, entsprechen könnte und daß so das Gesetz angenommen werden kann.

Vizepräsident **BRAUER**: Will jemand vom Finanzausschuß hierzu Stellung nehmen?

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Da der Vorschlag des Finanzausschusses vom federführenden Ausschuß nicht befürwortet wird, betrachte ich ihn als erledigt.

Vizepräsident **BRAUER**: Dann haben wir nur noch die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 697/1/51. Herr Senator van Heukelum hat gebeten, die Beschlüsse des Ausschusses als Ganzes zur Abstimmung zu stellen. Darf ich fragen, ob irgendwelche Einwendungen erhoben werden? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Zulagegesetz)** die sich aus der BR-Drucks. Nr. 697/1/51 ergebenden **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes (BR-Drucks. Nr. 715/51).**

(D) van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch hier kann ich im Telegrammstil verfahren. Es handelt sich um die Aufhebung solcher Bestimmungen, die, durch die Kriegsumstände bedingt, im Jahre 1938 getroffen worden sind. Die Vorlage soll den **Arbeitsschutz** wieder in seine alten Rechte einsetzen und weiter entwickeln. Ich glaube, daß das vom Hohen Hause nur begrüßt werden kann. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt lediglich, einen § 4 mit der üblichen Berlin-Klausel anzufügen. Ich bitte um Zustimmung.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Den Antrag, den das Land Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 715/2/51 gestellt hat, ziehe ich zurück.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Wir haben dann nur über den Antrag auf Einfügung der Berlin-Klausel auf BR-Drucks. Nr. 715/1/51 zu entscheiden. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes** die sich aus der BR-Drucks. Nr. 715/1/51 ergebende **Einfügung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben**.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung G . . . . /51 über Konsumbrot (BR-Drucks. Nr. 685/51).**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ent-

(A) wurf überträgt die Befugnisse des Bundesernährungsministers zur Bestimmung der Typen und des Mischungsverhältnisses sowie zur Preisfestsetzung des Konsumbrotmehls auf die Obersten Landesbehörden. Der Agrarausschuß hat sich mit Rücksicht auf den Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 685/2/51 vorliegenden Antrag des Landes Hamburg nochmals mit der Verordnung befaßt. Das Land Hamburg befürchtet eine ungleichmäßige Beanspruchung der Subventionsmittel durch die Länder, sofern diese die Mehltypen und das Mischungsverhältnis dem Entwurf entsprechend selbständig festsetzen können. Die überwiegende Mehrheit des Agrarausschusses vermochte dieses Bedenken nicht zu teilen; sie geht davon aus, daß sich die Länder vor jeder Regelung dieser Art ohnehin des Einverständnisses des Bundesernährungsministeriums versichern müssen, da sie nur dann mit der Zuweisung von Subventionierungsmitteln rechnen können. Der Agrarausschuß empfiehlt demgemäß, den Hamburger Antrag abzulehnen. Die vom Land Württemberg-Baden auf BR-Drucks. Nr. 685/1/51 vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen hat der Agrarausschuß im wesentlichen übernommen.

Der Agrarausschuß empfiehlt, der **Verordnung mit der Maßgabe** der sich aus BR-Drucks. Nr. 685/3/51 ergebenden **Änderungen zuzustimmen**.

Vizepräsident **BRAUER**: Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich ohne weitere Abstimmung feststellen, daß die **Vorlage entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters Annahme gefunden hat**.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Dritten Durchführungs-Verordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten** (BR-Drucks. Nr. 669/51).

(B)

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Ausführung der §§ 24 und 28 des Milch- und Fettgesetzes trifft der Entwurf Bestimmungen über die **Meldepflichten der milch- und fettwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetriebe, der Importeure und der Butterabsatzzentralen**. Die monatlich zu erstattenden Meldungen sollen einen Überblick über die jeweilige Marktlage ermöglichen. Der Agrarausschuß empfiehlt, alle **Großhandelsbetriebe** in die Meldepflicht einzubeziehen, und zwar die im Auftrage der Einfuhr- und Vorratsstelle tätigen Butter-Einlagerungsbetriebe von der Verkündung der Verordnung ab, die übrigen Großhandelsbetriebe hinsichtlich der Vorräte an Butter, Käse, Margarine, Schmalz und sonstigen Speisefetten und -ölen zu einem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch bekanntzugebenden Zeitpunkt. Hierbei soll es den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überlassen bleiben, zu bestimmen, in wievielfacher Ausfertigung die Meldungen zu erstatten sind. Die Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses werden im Einvernehmen mit dem Bundesernährungsministerium gemacht. Ich bitte demgemäß, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus der Bundesrats-Drucksache Nr. 669/2/51 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vizepräsident **BRAUER**: Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der

**Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe** der sich aus BR-Drucks. Nr. 669/2/51 ergebenden **Änderungen zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

**Zurückziehung des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948** (WiGBI. 1948 S. 21) und über die **Aufhebung des § 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes vom 29. April 1949)** (WiGBI. 1949 S. 97) (BR-Drucks. Nr. 711/50).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da der Titel dieses Tagesordnungspunktes länger ist als mein Bericht, verweise ich auf die Drucksache. Der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 2. März 1951 beschlossene Entwurf eines Initiativgesetzes hat bei der Bundesregierung sehr langwierige Erörterungen ausgelöst. Die **verfassungsrechtlichen Bedenken** der Bundesregierung ergeben sich aus der BR-Drucks. Nr. 711/51. An dem Entwurf waren von vornherein nur verhältnismäßig wenige Länder interessiert, die inzwischen — jedenfalls zum Teil — eine landesrechtliche Regelung getroffen haben. Es bestand daher beim Agrarausschuß die übereinstimmende Auffassung, daß die **Zurückziehung des Entwurfs empfohlen** werden kann. Ich bitte, demgemäß zu beschließen.

Vizepräsident **BRAUER**: Das Wort wird nicht verlangt. — Es ist antragsgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Ergänzung des Beschlusses des Bundesrates vom 5. Oktober 1951** — BR-Drucks. Nr. 606/51 (Beschluß) — **betreffend Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker** (BR-Drucks. Nr. 606/1/51).

**Dr. SCHÜHLY** (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die **schleswig-holsteinische Verordnung über Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 21. Mai 1947** ist nach Art. 123, 125 und 74 Ziff. 19 GG für ihren Geltungsbereich Bundesrecht geworden. Ihre Außerkraftsetzung, die infolge der in der 69. Plenarsitzung des Bundesrates beschlossenen Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker notwendig geworden ist, kann daher ebenso wie die in dieser Verordnung bereits vorgesehene Aufhebung der bayerischen Änderungsverordnung nur durch den Bund erfolgen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner 56. Sitzung am 25. Oktober mit dieser Angelegenheit befaßt und empfiehlt dem Bundesrat, in Ergänzung des Beschlusses vom 5. Oktober 1951 die aus der BR-Drucks. Nr. 606/1/51 ersichtliche **Änderung zu beschließen**.

Vizepräsident **BRAUER**: Das Wort wird nicht verlangt. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den **Beschluß vom 5. Oktober 1951 betreffend Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker**, wie aus BR-Drucks. Nr. 606/1/51 ersichtlich, zu **ergänzen**.

(A) Wir haben noch eine Mitteilung über die Behandlung von beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Klagen und Anträgen, zu denen der Bundesrat um Stellungnahme gebeten wird entgegenezunehmen.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat sind vom Bundesverfassungsgericht bis jetzt 20 bei ihm anhängige Klagen und Anträge abschriftlich übermittelt worden, zu denen der Bundesrat unter Fristsetzung um Stellungnahme gebeten worden ist. Mit dem Eingang weiterer Sachen dieser Art ist zu rechnen. Der Rechtsausschuß als hierfür zuständiger Ausschuß hat sich gestern mit der Frage befaßt, wie die **Stellungnahme des Bundesrats** in diesen Fällen zweckmäßigerweise vorzubereiten ist. Es bedarf eines rationellen Verfahrens auf diesem Gebiet. Einerseits ist die Zahl der Fälle zur Zeit schon groß, und sie wird auch in Zukunft beträchtlich bleiben. Andererseits muß trotzdem bei der Behandlung dieser Sachen durch den Bundesrat die hohe Bedeutung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle der Gesetzgebung, die sich in diesen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht äußert, berücksichtigt und der Respekt vor der höchsten gerichtlichen Instanz der Bundesrepublik gewahrt bleiben.

Unter diesen Gesichtspunkten schlägt der **Rechtsausschuß** für die Behandlung der Bundesverfassungsgerichtssachen folgenden **modus procedendi** vor:

1. Im Rechtsausschuß bestimmt der Vorsitzende für jede dieser Sachen einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter. Dabei soll möglichst das von der Streitsache betroffene Land berücksichtigt werden, sofern es nicht selbst Kläger oder Antragsteller ist.
2. Referent und Korreferent berichten dem Rechtsausschuß über die zunächst zu prüfende Frage, nämlich darüber, ob der Bundesrat in der fraglichen Sache überhaupt Stellung nehmen oder sich jeder Stellungnahme enthalten soll.
3. Kommt auf Grund dieser Berichte der Rechtsausschuß zu der Empfehlung an den Bundesrat, von einer Stellungnahme überhaupt abzu-**sehen**, was voraussichtlich bei einer ganzen Reihe von Sachen der Fall sein wird, so legt er diese Empfehlungen für möglichst viele Fälle zusammengefaßt in einem mündlich zu erstattenden Sammelbericht dem Plenum des Bundesrats vor, das dann über diese Empfehlungen zu entscheiden haben wird.
4. Was die andere Gruppe von Fällen betrifft, also die, in denen Referent und Korreferent dem Rechtsausschuß ein Eintreten in die Sache selbst

vorschlagen, so wird sich folgende Regelung **C** empfehlen:

- a) Zunächst wird der Rechtsausschuß eine solche materielle Stellungnahme zu erarbeiten haben, und zwar nach Vorbereitung durch einen Unterausschuß, der in jedem Falle aus den beiden erwähnten Berichterstattern des Rechtsausschusses besteht, der aber erforderlichenfalls auch durch Vertreter der jeweils infrage kommenden Fachausschüsse zu ergänzen sein wird.
- b) Der Rechtsausschuß wird sodann diese von ihm erarbeitete und empfohlene Stellungnahme zu dem Einzelfall schriftlich dem Plenum des Bundesrats unterbreiten. Dieses wird auf Grund des schriftlichen Berichtes darüber Beschluß zu fassen haben, ob in der vorgeschlagenen Weise zu der Sache dem Bundesverfassungsgericht gegenüber Stellung genommen werden soll.

Dieser *modus procedendi* erschien dem Rechtsausschuß als der nach Lage der Sache **einzig** zweckmäßige und mögliche. Er bittet um Billigung dieses Verfahrens durch das Plenum.

Vizepräsident **BRAUER**: Ich glaube, daß wir so weit im Augenblick nicht gehen können. Wir können nur die Mitteilung des Herrn Berichterstatters zur Kenntnis nehmen. Ich bin der Meinung, daß man zunächst einmal die Angelegenheit im Präsidium besprechen und auch den Regierungen Gelegenheit geben soll, sich damit zu befassen.

(Sehr richtig!)

In einem späteren Zeitpunkt können wir dann das Verfahren endgültig festlegen.

(Zustimmung.) **D**

**Dr. MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich hätte nur den Wunsch, daß wir wenigstens vorläufig so verfahren dürfen, weil bis zum 30. November in einer ganzen Reihe von Fällen bereits eine Stellungnahme des Bundesrates erforderlich ist.

Vizepräsident **BRAUER**: Bestehen dagegen Bedenken?

(Wird verneint.)

Ich stelle also fest, daß diesem Vorschlag beige-**treten** wird, aber im übrigen die **endgültige Feststellung des Verfahrens** für die Zukunft einer **späteren Sitzung vorbehalten** bleibt.

Meine Herren! Damit sind wir am Ende unserer Verhandlungen.

Die nächste Sitzung ist vorgesehen für den 23. November 1951. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.30 Uhr.)